

## **BOTSCHAFT DES REGIERUNGSRATS ZUR TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF DEN 1. JANUAR 2006**

Sarnen, 5. Juli 2005

### **Übersicht**

Der Kanton Obwalden soll im steuerlichen Bereich attraktiver und konkurrenzfähiger werden. Im Vordergrund stehen folgende Massnahmen:

- Für natürliche Personen und Familien – Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuer für alle;
- Für Unternehmungen – Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuer;
- Satz bei der Gewinnsteuer – Spitzenposition in der Schweiz.

Alle profitieren vom neuen Steuergesetz. Das Ziel sind insgesamt höhere Steuereinnahmen durch Zuzüge, um Familien und mittlere und untere Einkommen weiter zu entlasten.

Die aufeinander abgestimmten Bereiche Steuerstrategie, Raumentwicklungskonzept und Kantonsmarketing tragen zusammen zur Weiterentwicklung des Kantons und einer vorteilhaften Positionierung im Standortwettbewerb bei.

#### **Einkommenssteuer**

Einkommen 0 bis 50'000	→	Senkung um durchschnittlich 5 %
Einkommen 50'000 bis 300'000	→	Senkung um durchschnittlich 4 %
Einkommen ab 300'000	→	Senkung um 5 % und mehr

#### **Vermögenssteuer**

Vermögen bis 5 Millionen	→	Senkung um 30 %
Vermögen Mehrbetrag ab 5 Millionen	→	Senkung um 60 %

#### **Gewinnsteuer** (proportional 6,6 % alle Gemeinden)

Senkung um 61 % bis 65 % (je nach Gemeinde)

#### **Kapitalsteuer** (proportional 2 ‰ alle Gemeinden)

Senkung um 35 % bis 46 % (je nach Gemeinde)

#### **Kapitalsteuer Verwaltungs- und Holdinggesellschaften** (proportional 0,01 ‰ alle Gemeinden)

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994 mit folgenden Erläuterungen:

## **Zusammenfassung**

Die Teilrevision des Steuergesetzes als zentrales Element der Umsetzung der Steuerstrategie soll den Kanton Obwalden steuerlich attraktiver und konkurrenzfähiger machen. Diese Vorgaben gehen einher mit der Strategieplanung 2012+ des Regierungsrates; sie wurden ausdrücklich in der Amtsdauerplanung 2002 bis 2006 festgehalten.

### *Entlastung aller Einkommensgruppen*

Die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes sieht folgende wichtige Änderungen vor:

- Wegfall des Sondersteuersatzes zur Finanzierung des Kantonsspital-Neubaus von 0,2 Steuereinheiten der Kantonssteuer;
- Entlastung der unteren, mittleren und höheren Einkommen durch entsprechende Tarifierpassungen;
- Senkung der Vermögenssteuer;
- Für alle Gemeinden einheitlicher und im schweizerischen Vergleich tiefster Gewinnsteuersatz bei den juristischen Personen von 6,6 Prozent.

Alle Steuerpflichtigen sollen von der Umsetzung der Steuerstrategie profitieren – sowie auch die Wirtschaft. Die durch eine nachhaltige Finanzpolitik des Regierungsrates erzielten guten Resultate im Staatshaushalt bilden die Basis für die Finanzierung. Sie wird abgesichert über den Abbau der Staatsverschuldung, ausgelöst durch den Einsatz des Kantonsanteils an der Ausschüttung der für die Währungspolitik nicht mehr benötigten und somit überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank (SNB), und dem damit verbundenen Wegfall der jährlichen Schuldzinszahlungen. Ebenso zu erwähnen ist der Ressourcenausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

### *Alleinstellungsmerkmal bei den juristischen Personen*

Neu soll im ganzen Kanton ein einheitlicher Gewinnsteuersatz für Kantons- und Gemeindesteuern von zusammen 6,6 Prozent erhoben werden. Dadurch wird ein Alleinstellungsmerkmal geschaffen, das den Wirtschaftsstandort Obwalden nachhaltig stärkt. Gleichzeitig wird die Kapitalsteuer – zur Zeit zwischen 3,06 und 3,74 Promille – auf einheitlich 2 Promille gesenkt.

### *Frühzeitiger Wegfall der Sondersteuer Spital*

Infolge des positiven Rechnungsergebnisses der Staatsrechnung 2004 schlägt der Regierungsrat vor, im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes die seit 1993 erhobene Sondersteuer für den damaligen Neubau des Kantonsspitals von 0,2 Steuereinheiten der Kantonssteuer bereits auf den 1. Januar 2006 aufzuheben. Dies entspricht einer vorzeitigen, allgemeinen Senkung der Kantonssteuern um 6,35 Prozent.

### *Tarifierpassungen auf allen Ebenen*

Durch gezielte Tarifierpassungen der steuerbaren Einkommen bis 50'000 Franken will der Regierungsrat seinem Ziel, die unteren und mittleren Einkommen zu entlasten, bereits ab 1. Januar 2006 in einem ersten Teilschritt verwirklichen. Damit in naher Zukunft mittels höheren Steuererträgen weitere Senkungen erfolgen können, muss auch in den oberen und obersten Segmenten ein konkurrenzfähiges Niveau erreicht werden. Deshalb ist vorgesehen, bei den Tarifierpassungen auch die höchsten Einkommen angemessen zu berücksichtigen.

### *Nachhaltige Finanzpolitik als Basis*

Die Ausfälle der Teilrevision des Steuergesetzes schätzt das Finanzdepartement für die Gemeinden und den Kanton auf je zirka 8 Millionen Franken im Jahr. Sowohl die Gemeinde- als auch die Kantonsrechnungen schlossen in den Jahren 2003 und 2004 markant besser ab als budgetiert (bspw. im 2003: kumulierter Ertragsüberschuss Kanton und Gemeinden von 8,5 Millionen Franken). Darin liegt ein reales Potential für Innovation.

### *Ausgleich für die Gemeinden*

Die Ausfälle der Gemeinden will der Kanton zusätzlich durch einen Steuerstrategieausgleich von 15 Millionen Franken in den ersten fünf Jahren auffangen und soweit erforderlich später durch den innerkantonalen Finanzausgleich ausgleichen. Das bietet den Gemeinden die Möglichkeit, in eigener Verantwortung und mit kalkuliertem Risiko die Chancen der Revision wahrzunehmen. Danach werden sie von der Steigerung der Steuereinnahmen ihren Profit haben.

### *Drei Elemente der Entwicklung Obwaldens*

Die Umsetzung der Steuerstrategie ist Teil einer Gesamtstrategie zur Verbesserung der Standortattraktivität des Kantons Obwalden. Sie entspricht und folgt einem Auftrag der Strategieplanung 2012+ des Regierungsrates. Zudem ist sie zu verbinden mit dem Raumentwicklungskonzept (ROK) sowie dem Kantonsmarketing. Diese drei Elemente der Entwicklung Obwaldens schaffen die Basis für die langfristige Prosperität des Kantons.

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	2
I. ZIELE DES REGIERUNGSRATES .....	6
1. Strategie 2012+ .....	6
2. Zielerreichung .....	6
3. Grundlagen .....	6
II. AUSGANGSLAGE .....	7
1. Bundesrechtliche Vorgaben .....	7
2. Steuerliches Umfeld .....	8
2.1 Steuerwettbewerb .....	8
2.2 Die Position Obwaldens .....	9
2.3 Analyse der steuerpflichtigen Personen in Obwalden .....	11
3. Finanzielle Situation .....	12
3.1 Kennzahlen .....	12
3.2 Vergleich erzielter und budgetierter Steuerertrag .....	12
III. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES .....	13
1. Anpassungen an das StHG .....	13
2. Erhöhung der steuerlichen Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit .....	13
3. Verbesserung des finanziellen Handlungsspielraumes .....	14
4. Vereinfachungen des Steuersystems .....	14
5. Inkrafttreten der Teilrevision auf den 1. Januar 2006 .....	14
IV. DIE EINZELNEN MASSNAHMEN .....	15
1. Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben .....	15
2. Einkommenssteuer .....	15
3. Vermögenssteuer .....	16
4. Gewinnsteuer .....	17
5. Kapitalsteuer .....	18
6. Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	19
7. Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften .....	19
8. Weitere Revisionsmassnahmen .....	19
8.1 Vereinfachungen .....	19
8.2 Einführung einer Mindeststeuer .....	20
8.3 Besteuerung der ausländischen Organe .....	20
8.4 Mindestgrenze Handänderungssteuer .....	20
8.5 Klärung von Praxisfragen .....	21
8.6 Einbezug der kantonalen Finanzverwaltung und Steuererlass .....	21
8.7 Redaktionelle Änderungen und Verfahrensfragen .....	21
V. AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION .....	21
1. Steuerwettbewerb .....	21
2. Finanzielle Auswirkungen .....	22
2.1 Ohne Teilrevision .....	22
2.2 Mit Teilrevision .....	22
2.3 Steuerstrategieausgleich für Gemeinden .....	24
2.3.1 Beweggründe .....	24
2.3.2 Vorgehen .....	24
2.3.3 Mechanismus .....	24
2.4 Finanzierung durch Kanton .....	26
3. Chancen und Risiken der Steuerstrategie .....	27
4. Auswirkungen auf den Finanzausgleich unter den Kantonen .....	28
4.1 Einleitende Bemerkungen .....	28
4.2 Wirkung auf heutigen Finanzausgleich .....	28
4.3 Wirkung auf neuen Finanzausgleich .....	28
4.4 Fazit .....	30
5. Auswirkungen der Teilrevision auf den Steuerbelastungsindex .....	30
6. Weitere Massnahmen .....	31

VI. ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS .....	31
1. Einleitende Bemerkungen .....	31
2. Steuerstrategie .....	31
3. Einkommensteuer .....	32
4. Vermögenssteuer .....	36
5. Gewinn- und Kapitalsteuer .....	37
7. Verschiedenes .....	38
7.1 Steuerstrategieausgleich .....	38
7.2 Anpassungen an das StHG und weitere Gesetzesänderungen .....	40
7.3 Rahmenbedingungen .....	41
7.4 Finanzieller Spielraum .....	42
VII. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN GESETZESÄNDERUNGEN .....	43
1. StG OW und VV .....	43
2. Gesetz über den Ausbau des Kantonsspitals (GDB 830.1) .....	50
3. Gesetz über die Gerichtsorganisation (GDB 134.1) .....	50
IX. ANTRAG .....	50

## I. ZIELE DES REGIERUNGSRATES

### 1. Strategie 2012+

Der Regierungsrat hat bei der Strategieplanung 2012+ und der Amtsdauerplanung 2003 bis 2006 vom September 2002 eine eingehende Situationsanalyse über den Handlungsbedarf und den Handlungsspielraum des Kantons vorgenommen. Die vertiefte Auseinandersetzung mit den Stärken und Chancen sowie den Schwächen und Risiken des Kantons führte zum Schluss, dass im Zentrum der regierungsrätlichen Überlegungen die Zurückgewinnung des finanzpolitischen Handlungsspielraums steht. Nur wenn der finanzpolitische Handlungsspielraum über eine Optimierung des staatlichen Ertragspotenzials und eine zurückhaltende, gezielte Ausgabenpolitik ausgeweitet und sinnvoll umgesetzt wird, kann Obwalden als eigenständiger Kanton auch auf längere Sicht bestehen. Um zu verstehen, was der Regierungsrat unter finanzpolitischem Handlungsspielraum versteht, ist zuerst nochmals auf die in der Strategie- und Amtsdauerplanung bereits aufgezeigten Zusammenhänge des kantonalen Finanzhaushaltes und der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität eines Kantons hinzuweisen:

Die erforderlichen Massnahmen für die Optimierung des staatlichen Ertragspotentials sind in erster Linie im Bereich der Steuereinnahmen zu suchen. Die Steuereinnahmen sind durch den Kanton beeinflussbar. Höhere Steuereinnahmen sind auf Grund der heutigen Bevölkerungsstruktur und des tiefen Volkseinkommens praktisch ausschliesslich durch die Gewinnung von neuem Steuersubstrat zu erzielen. Der Kanton Obwalden muss deshalb seine fiskalische Konkurrenzfähigkeit erhöhen und in Teilbereichen zum steuerattraktivsten Kanton werden (Ziel Nr. 2.3.10 Strategie 2012+).

Höhere Steuereinnahmen bedeuten, dass die Steuerbelastung stetig gesenkt werden kann. Das Resultat ist ein klassischer Kreislauf. Sind einmal genügend Steuereinnahmen vorhanden, können die Tarife der Kantons- und Gemeindesteuern weiter gesenkt werden, was noch mehr Spitzenverdiener anzieht. Durch die regelmässige Senkung der Kantons- und Gemeindesteuern profitieren alle Steuerpflichtigen, insbesondere diejenigen, die über ein geringes oder mittleres Einkommen verfügen. Dieses Segment ist heute im Kanton Obwalden vorherrschend.

### 2. Zielerreichung

Der Regierungsrat will die unteren und mittleren Einkommen sowie die Familien steuerlich entlasten. Dazu sind zusätzliche Steuereinnahmen notwendig. Um neues Steuersubstrat gewinnen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Obwalden nachhaltig stärken zu können, muss der Kanton Obwalden seine fiskalische Konkurrenzfähigkeit erhöhen und in Teilbereichen zum steuerattraktivsten Kanton werden (Ziel Nr. 2.3.10 Strategie 2012+). Diese Steuerstrategie ist mit folgenden Massnahmen zu verwirklichen:

- Die Steuerpolitik wird im Bereich der hohen Einkommen und Vermögen optimiert.
- In der Unternehmensbesteuerung erreicht der Kanton eine schweizerische Spitzenposition.

Die Steuerstrategie wird durch das Raumordnungskonzept sowie das Kantonsmarketing unterstützt. Der Regierungsrat beabsichtigt im bevorstehenden Verfahren der Erneuerung des kantonalen Richtplans die Grundlagen zu schaffen, damit grössere Bauparzellen ausgeschieden werden können sowie mit ergänzenden Massnahmen die Verfügbarkeit von Wohnbauland zu verbessern (Ziel 2.3.6 Strategie 2012+). Das Kantonsmarketing soll bewirken, dass der Kanton Obwalden insbesondere auch von aussen als attraktive Wohnregion und dynamische Wirtschaftsregion mit guten steuerlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen wird.

### 3. Grundlagen

Der Regierungsrat hat im Jahre 2003 Rechtsanwalt Dr. Jürg Ruf, Zürich, beauftragt, Instrumente und mögliche Strategien vorzulegen, welche zu einer wesentlichen Steigerung

der steuerlichen Attraktivität Obwaldens beitragen können. Dr. Jürg Ruf, eine ausgewiesene Fachperson auf diesem Gebiet, hat dem Regierungsrat seine Vorschläge im Mai 2004 unterbreitet. Daraufhin wurde das Finanzdepartement mit der Ausarbeitung der Steuergesetzrevision beauftragt. Anlässlich der Klausursitzung des Regierungsrates vom 10. November 2004 hat das Finanzdepartement ein erstes Grobkonzept vorgelegt.

Kantonsrätin Esther Gasser Pfulg und Mitunterzeichnende haben am 25. Juni 2004 mit einer Motion (52.04.02) die rasche Revision der Steuergesetzgebung (Tarif) zur Reduktion der Steuerbelastung im Kanton Obwalden auf den 1. Januar 2005 verlangt. Der Regierungsrat hat bei der Motionsbeantwortung darauf hingewiesen, dass die Forderung der Motionäre mit den laufenden Arbeiten der umfassenden Revision der Steuergesetzgebung zusammenfallen würden. Aus planerischen und politischen Überlegungen sei die Umsetzung der Motion per 1. Januar 2005 jedoch nicht möglich. Die Motion wurde aus diesen Gründen in ein Postulat umgewandelt.

Der Verein Wirtschaftsförderung Obwalden (WFO) ist im Oktober 2004 an den Regierungsrat heran getreten und hat sich anboten, im Sinne einer unterstützenden Massnahme einen weiteren Vorschlag für eine Steuerstrategie auszuarbeiten. Am 21. Dezember 2004 hat eine Arbeitsgruppe einer Delegation des Regierungsrates das Grobkonzept des WFO vorgestellt. Im Verlauf des Monats Januar 2005 hat der WFO sein Grobkonzept den Einwohnergemeinden präsentiert.

Den Einwohnergemeinden ist das Vorhaben der Steuerstrategie durch die Strategie 2012+ des Regierungsrates frühzeitig angekündigt worden. An den jährlichen Gesprächen zwischen dem Finanzdepartement und den Finanzchefs der Einwohnergemeinden wurde über das Vorhaben Steuerstrategie und mögliche Schritte informiert. Das Finanzdepartement hat ferner den Einwohnergemeinden im Nachgang zur Vorstellung des WFO am 21. Januar 2005 im Rahmen einer Informationsveranstaltung sein Konzept für die vorliegende Steuerstrategie vorgestellt. Trotz einiger Bedenken haben sich die Einwohnergemeindevertreter damals mehrheitlich positiv über die Steuerstrategie geäussert. Ein dringendes Anliegen der Gemeindevertreter war die Klärung der Baulandfrage.

## **II. AUSGANGSLAGE**

### **1. Bundesrechtliche Vorgaben**

Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) gebunden. Das StHG bestimmt die von den Kantonen und Gemeinden zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 StHG). Harmonisierte Steuerrechtsordnungen bilden die Voraussetzung für vergleichbare Steuerverhältnisse und die Grundlage für einen sachgerechten Finanzausgleich. Sie gewährleisten eine gleichmässige Erfassung der verfügbaren Steuerquellen im Bund und in den Kantonen. Nicht geregelt durch das StHG werden die Steuertarife, die Steuersätze sowie die Steuerfreibeträge. Dies bleibt gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG Sache der Kantone.

Die Kantone waren verpflichtet, ihre Gesetzgebung bis zum 1. Januar 2001 an das StHG anzupassen (Art. 72 StHG). Der Kanton Obwalden ist dieser Vorgabe in drei Schritten nachgekommen, nämlich mit den Steuergesetzrevisionen in den Jahren 1994, 1999 und 2000. Das StHG ist seit dem 1. Januar 2001 nicht unverändert geblieben, sondern neue Bundesgesetze bzw. die Revision von bisherigen Bundesgesetzen verursachten folgende Änderungen des StHG:

- Auf den 1. Juli 2004 trat das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG, SR 221.301) in Kraft. Das FusG enthält u.a. neue Regelungen hinsichtlich der steuerneutralen Unternehmensumstrukturierungen. Die Art. 8, 12, 24 sowie 72 StHG mussten deshalb per 1. Juli 2004 revidiert werden.
- Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) ist auf den 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Das

BehiG bezweckt die Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Mit Wirkung per 1. Januar 2005 wurden im StHG Art. 9 Abs. 2 Bst. h und h<sup>bis</sup> geändert bzw. eingefügt. Diese Bestimmungen besagen, dass steuerpflichtige Personen behinderungsbedingte Kosten im Sinne des BehiG neu vollumfänglich von den steuerbaren Einkünften in Abzug bringen können.

- Am 27. Januar 2005 ist die Referendumsfrist gegen das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen unbenutzt abgelaufen. Dieses Bundesgesetz schreibt vor, dass die Haftung der Erben für Steuerbussen des Erblassers abzuschaffen ist. Die Haftung der Erben lässt sich nämlich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht in Einklang bringen. Art. 57 Abs. 3 StHG wird deshalb aufgehoben.
- In der Schlussabstimmung vom 8. Oktober 2004 haben die Eidgenössischen Räte das revidierte Stiftungsrecht angenommen. Die Referendumsfrist ist inzwischen unbenutzt abgelaufen. Durch die Revision des Stiftungsrechts wird der Umfang der Leistungen an Stiftungen, welche von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können, ausgeweitet. Das StHG wird in Art. 9 Abs. 2 Bst. i sowie Art. 25 Abs. 1 Bst. e geändert werden müssen. Dies wird aller Voraussicht nach per 1. Januar 2006 der Fall sein.

Die vorstehend dargestellten Änderungen des StHG müssen vom Kanton Obwalden im kantonalen Steuergesetz (StG OW) umgesetzt werden. Die vorgesehene Teilrevision des StG OW, die auf 1. Januar 2006 in Kraft treten soll, bietet die Gelegenheit, die Änderungen des StHG umzusetzen. Im Weiteren haben die gemachten Erfahrungen im Vollzug mit dem harmonisierten Recht gezeigt, dass ein gewisser Handlungsbedarf für weitere Anpassungen des heutigen StG OW an das StHG besteht. Einzelne Bestimmungen des StG OW lassen sich aus heutiger Optik nur schwer mit den Vorgaben des StHG vereinbaren.

## **2. Steuerliches Umfeld**

### **2.1 Steuerwettbewerb**

Es ist bekannt, dass die Kantone unter sich einen harten Steuerwettbewerb führen. Jeder Kanton ist bestrebt, seine steuerliche Attraktivität zu erhöhen, um so die Steuereinnahmen zu steigern und damit seinen finanziellen Handlungsspielraum zu verbessern. Die Verbesserung des finanziellen Handlungsspielraumes lässt es zu, die Familien sowie die unteren und mittleren Einkommen später steuerlich noch weiter zu entlasten. Angestrebt wird insbesondere der Zuzug von finanzstarken Steuerpflichtigen, welche mit ihrem Steueraufkommen einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben leisten. Falls es sich dabei um Unternehmer oder Unternehmungen handelt, die zugleich Arbeitsplätze im Kanton schaffen, ist das Interesse der Kantone an einem Zuzug umso grösser. Der Steuerwettbewerb bietet auf der anderen Seite den finanzstarken Steuerpflichtigen die Möglichkeit, ihre persönliche Steuerbelastung erheblich zu optimieren. Der Kanton Obwalden ist – ob er will oder nicht – dem Steuerwettbewerb ausgesetzt und kann sich diesem nicht entziehen.

Die Stadt Zürich hat im Jahre 1999 eine Umfrage zu den Gründen des Zu- und Wegzugsverhaltens bei den privaten Haushalten durchgeführt. Bereits bei Personen mit durchschnittlichem Einkommen und Vermögen stellt die Steuerbelastung ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Wohnsitznahme dar. Bei den höheren Einkommen und Vermögen wird die Steuerbelastung durch den Progressionseffekt immer grösser, weshalb auch die Steuerbelastung bei der Wohnsitznahme immer entscheidender wird. Dieselbe Entwicklung ist bei den juristischen Personen festzustellen. Die Steuern gelten bei den juristischen Personen als Aufwandposition, welche direkten Einfluss auf den Unternehmensgewinn haben. Die Wahl eines steuergünstigen Firmenstandorts kann deshalb mit einer erheblichen Gewinnsteigerung verbunden sein. Die tatsächlichen Verhältnisse dokumentieren diese Untersuchungen. Nicht umsonst ist der Kanton Zug auf Grund seiner tiefen und somit attraktiven Steuersätze für juristische Personen ein gefragter Firmenstandort. Die Steuerbelastung ist sicher nicht das einzige Kriterium, welches das Zu-



und Wegzugverhalten von steuerpflichtigen Personen beeinflusst. Tatsache ist aber, dass die Steuerbelastung eine wichtige Rolle spielt. Diese wird umso entscheidender, je höher die Steuerbelastungsunterschiede ausfallen.

Dass der Steuerwettbewerb spielt und attraktive Steuersätze ein gewichtiges Kriterium beim Zu- und Wegzugsverhalten darstellen, wird auch durch die Entwicklung im Kanton Obwalden belegt. In Sarnen, der steuergünstigsten Gemeinde des Kantons, haben eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an einkommens- und vermögensstarken Personen ihren Wohn- bzw. Firmensitz.

Der Steuerwettbewerb führt dazu, dass die Kantone dauernd versuchen, ihre steuerliche Konkurrenzfähigkeit zu verbessern. So hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden Mitte Februar 2005 seine Pläne bekannt gegeben, mit welchen er seine fiskalische Attraktivität weiter steigern will. Zur Zeit ist im Kanton Nidwalden die parlamentarische Behandlung der geplanten Steuergesetzesrevision im Gang. Auch der Kanton Luzern plant auf 2008 eine nächste Gesetzesrevision, welche mit einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen verbunden sein soll. Damit der Kanton Obwalden den Anschluss zu seinen Mitbewerbern nicht weiter verliert, ist dringender Handlungsbedarf angesagt. Zwar ist die Erhöhung der steuerlichen Attraktivität mit Einnahmenschwächen verbunden, jedoch bieten diese steuerlichen Massnahmen die Möglichkeit, die Ausfälle durch neues Steuersubstrat zu kompensieren und Mehrerträge zu generieren. Ein Abseitsstehen im Steuerwettbewerb hat jedoch zu Folge, dass stetig Steuersubstrat an andere Kantone verloren geht, ohne dass zusätzliches Steuersubstrat generiert wird, was letztlich teurer zu stehen kommt.

Es ist folgendes Fazit zu ziehen: Der Kanton Obwalden verliert ohne Steuerstrategie an Steuersubstrat. Mit der Steuerstrategie hat Obwalden jedoch die Chance, zukünftig zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren und den Steuerertrags-Saldo positiv zu beeinflussen. Diese Chance ist zu nutzen, die Steuerstrategie ist eine Investition in die Zukunft.

## 2.2 Die Position Obwaldens

Obwohl die Steuerbelastung im Kanton Obwalden für mittlere und hohe Einkommen im gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt, wirkt sich für Obwalden im Steuerwettbewerb besonders negativ aus, dass die drei steuergünstigsten Kantone quasi Nachbarkantone sind und alle in der Zentralschweiz liegen. Die Spitzenplätze, was die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen anbelangt, werden von Zug, Schwyz und Nidwalden belegt. Unter diesen Umständen hat der Kanton Obwalden mit den heutigen Steuersätzen schlechte Karten.

### 2.2.1 Einkommenssteuer

Die Position Obwaldens bei der Einkommenssteuerbelastung präsentiert sich im zentral-schweizerischen Umfeld wie folgt (Kantons- und Gemeindesteuern, alleinstehend ohne Kirchensteuer):

Steuerbares Einkommen	Steuerbelastung in Franken und in %				
	Sarnen	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
30'000 Franken	2'925 9,75	2'231 7,44	2'047 6,82	2'680 8,93	1'933 6,44
50'000 Franken	6'303 12,61	5'403 10,81	4'365 8,73	5'253 10,51	4'672 9,34
70'000 Franken	9'716 13,88	8'690 12,41	6'937 9,91	8'099 11,57	7'510 10,72
100'000 Franken	14'944 14,94	13'620 13,62	11'118 11,12	12'110 12,11	11'767 11,77
250'000 Franken	40'561 16,25	37'151 14,86	30'000 12,00	33'570 13,43	32'085 12,83
500'000 Franken	83'221 16,64	74'750 14,95	60'000 12,00	65'700 13,14	64'550 12,91
1'000'000 Franken	168'541 16,85	149'450 14,95	120'000 12,00	131'400 13,14	129'050 12,91

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt, dass die Steuerbelastungsunterschiede bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken betragsmässig nicht gravierend sind. Die Differenz zwischen Sarnen und Zug beträgt 3'826 Franken, diejenige zu Hergiswil 3'177 Franken. Die steuerliche Mehrbelastung kann mit günstigeren Wohnungskosten und tieferen Krankenkassenprämien oftmals kompensiert werden. Weit grösser sind die Unterschiede bei einem steuerbaren Einkommen von 500'000 Franken. So bezahlt man in Sarnen über 23'000 Franken mehr als in Zug und rund 19'000 Franken mehr als in Hergiswil. Dies sind Unterschiede, die sich kaum mehr mit günstigeren Wohnungskosten und tieferen Krankenkassenprämien ausgleichen lassen. Noch grösser werden die Steuerbelastungsunterschiede bei einem steuerbaren Einkommen von 1'000'000 Franken. Eine steuerpflichtige Person in Sarnen muss im Vergleich zu Zug eine höhere Steuerbelastung von rund 48'500 Franken auf sich nehmen. Hergiswil ist etwa 40'000 Franken günstiger als Sarnen. Diese erheblichen Steuerbelastungsunterschiede können selten durch andere Standortfaktoren kompensiert werden.

### 2.2.2 Vermögenssteuer

Ähnlich schwierig ist die Position des Kantons Obwalden im zentralschweizerischen Umfeld, wenn die Vermögenssteuerbelastung verglichen wird (Kantons- und Gemeindesteuern, alleinstehend ohne Kirchensteuer):

Steuerbares Vermögen	Steuerbelastung in Franken und in ‰				
	Sarnen	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
3 Millionen Franken	10'665	5'229	10'125	8'640	4'515
	3,555	1,743	3,375	2,880	1,505
15 Millionen Franken	53'325	26'145	55'125	43'200	22'575
	3,555	1,743	3,675	2,880	1,505
100 Millionen Franken	355'500	174'300	373'875	288'000	150'500
	3,555	1,743	3,738	2,880	1,505

Der Kanton Nidwalden als direkter Nachbar des Kantons Obwalden belegt in der Rangliste der Vermögenssteuerbelastung die Spitzenposition in der Schweiz. Mit einem Umzug von Sarnen nach Stans oder Hergiswil lässt sich die Vermögenssteuerbelastung um etwa 50 bis 60 Prozent senken. Im Bereich bis 3 Millionen Franken steuerbares Vermögen sind die Unterschiede betragsmässig nicht gravierend. Ab einem steuerbaren Vermögen von 15 Millionen Franken sind die Steuerbelastungsunterschiede jedoch markant. Bei sehr hohen Vermögen, wie z.B. 100 Millionen Franken werden die Differenzen sehr gross.

### 2.2.3 Gewinnsteuer

Auch bei der Gewinnsteuerbelastung ist der Kanton Obwalden in der Zentralschweiz nicht konkurrenzfähig. Die einzelnen Gewinnsteuersätze präsentieren sich wie folgt (Kantons- und Gemeindesteuern):

Steuerbarer Gewinn	Steuerbelastung in Franken und in ‰				
	Sarnen	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
100'000 Franken	16'065	12'375	6'397	11'115	11'500
	16,065	12,375	6,397	11,11	11,500
500'000 Franken	80'325	61'875	51'175	60'985	57'500
	16,065	12,375	10,024	12,197	11,500
1'000'000 Franken	160'650	123'750	107'147	123'320	115'000
	16,065	12,375	10,714	12,332	11,500

Das Ziel einer jeden Unternehmung ist es, Gewinn zu erzielen. Nur damit kann die Unternehmung längerfristig überleben, die Investoren entschädigen und einen ansprechenden Eigenfinanzierungsgrad erreichen. Die Steuern stellen bei juristischen Personen eine Aufwandposition dar, welche den Gewinn vermindert. Deshalb streben Kapitalgesellschaften danach, die Steuerbelastung zu reduzieren und damit einen höheren Gewinn zu erzielen. Eine gute Möglichkeit, um dieses Ziel zu erreichen, besteht darin, Sitz in einem steuergünstigen Kanton zu nehmen. Dafür ist der Kanton Zug, der in der Schweiz die

attraktivsten Gewinnsteuersätze aufweist, prädestiniert. Erzielt eine Kapitalgesellschaft einen Gewinn von 500'000 Franken, hat sie in Zug rund 29'000 Franken weniger an Gewinnsteuern zu bezahlen als in Sarnen. Beträgt der Gewinn 1'000'000 Franken, so resultiert eine Differenz bei der Gewinnsteuer von über 53'000 Franken. Dieser Betrag kann zusätzlich an die Aktionäre ausgeschüttet oder zur Finanzierung eines Projekts verwendet werden.

## 2.3 Analyse der steuerpflichtigen Personen in Obwalden

### 2.3.1 Natürliche Personen

Die kantonale Steuerverwaltung hat die Entwicklung der letzten Jahre bei den steuerpflichtigen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über 300'000 Franken untersucht. Dabei hat die Steuerverwaltung festgestellt, dass die Anzahl der steuerpflichtigen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über 300'000 Franken zwar nur leicht, aber stetig abnimmt. Zum Einen ist diese Abnahme damit zu erklären, dass einige Steuerpflichtige ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder stark reduzieren und ihren Lebensunterhalt fortan mittels Vermögensverzehr bestreiten. Als weitere Ursache für die Abnahme der Anzahl Steuerpflichtigen mit einem hohen Einkommen ist der Wegzug, meist in einen steuergünstigen Kanton, zu erwähnen. Wie die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2.2 belegen, lässt sich die Steuerbelastung bei hohen Einkommen und Vermögen durch die Wohnsitznahme in einem steuergünstigen Kanton, wie z.B. Zug, Nidwalden oder Schwyz, die geografisch in der Nähe Obwaldens liegen, wesentlich reduzieren.

Der Kanton Obwalden konnte in den letzten Jahren erfreulicherweise auch einige Zuzüge finanzstarker Personen verzeichnen, jedoch konnten diese Zuzüge die Abnahme der steuerpflichtigen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über 300'000 Franken nicht kompensieren. Ferner muss festgestellt werden, dass der Zuzug von einkommensstarken Personen im Wesentlichen auf persönliche Gründe, wie z.B. eine enge Verbundenheit oder persönliche Kontakte zum Kanton Obwalden, zurückzuführen war. Steuerliche Gründe waren für den Zuzug kaum ausschlaggebend.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass zunehmend Steuerpflichtige aus dem Kanton Obwalden wegziehen. Es handelt sich dabei insbesondere um steuerpflichtige Personen des Mittelstandes, die sehr flexibel und mobil sind. Zwar konnte in den letzten Jahren ein leichtes Bevölkerungswachstum festgestellt werden, im Jahre 2004 wurde jedoch auch diese positive Tendenz gebrochen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entwicklung bei den steuerpflichtigen natürlichen Personen unbefriedigend ist, insbesondere im Vergleich mit den umliegenden Kantonen. Sofern neues Steuersubstrat verteilt wird, geht der Kanton Obwalden vielfach leer aus. Die namhaften Ansiedlungen werden in den Kantonen Zug, Nidwalden und Schwyz registriert.

### 2.3.2 Juristische Personen

Die Anzahl der juristischen Personen, auch solcher mit namhaften Gewinnausweisen, ist in den letzten Jahren im Kanton Obwalden stabil geblieben. Vergleicht man diese Verhältnisse jedoch mit der Entwicklung im Kanton Zug, ist das Ergebnis ernüchternd. Der Kanton Zug ist in der Lage, jährlich rund 800 neue Firmen anzusiedeln. Ferner generiert der Kanton Zug rund 40 Prozent seiner Steuereinnahmen mit der Besteuerung von juristischen Personen. Im Kanton Obwalden erreichen die Steuererträge der juristischen Personen nicht einmal 10 Prozent der gesamten Steuereinnahmen. Dieser Umstand ist wesentlich mit den attraktiven Steuersätzen von Zug zu erklären. Sofern die kantonale Steuerverwaltung Obwalden die Möglichkeit hat, an Ansiedlungsgesprächen teilzunehmen, muss sie leider sehr häufig die Erfahrung machen, dass der Kanton Obwalden mit seinen Gewinnsteuersätzen im Vergleich zu den Sätzen von Zug nicht mithalten kann. So gelingt es dem Kanton Obwalden leider nur selten, aktiv tätige Unternehmungen anzusiedeln.

### 3. Finanzielle Situation

#### 3.1 Kennzahlen

Die finanziellen Kennzahlen untermauern die bisherigen Erkenntnisse, dass die steuerliche Situation Obwaldens unbefriedigend ist und Handlungsbedarf besteht. Die Finanzkraft des Kantons Obwalden ist in den letzten Jahren von 40 Punkten (1997) auf 35 Punkte (2003) gefallen. Der steuerattraktive Nachbarkanton Nidwalden konnte im gleichen Zeitraum seine Finanzkraft von 106 Punkten (1997) auf 129 Punkte (2003) erhöhen. Ein ähnliches Bild zeigt die Entwicklung des Volkseinkommens. Im Kanton Obwalden stieg das Volkseinkommen in den letzten zehn Jahren von 32'729 Franken (1992) auf 36'483 Franken an (2002). Der Kanton Nidwalden konnte im selben Zeitraum eine Steigerung von 45'663 Franken (1992) auf 57'683 (2002) Franken verzeichnen.

Ein weiterer Indikator dafür, dass sich mit attraktiven Steuersätzen die Steuereinnahmen nachhaltig erhöhen lassen, lässt sich aus der Entwicklung des Bundessteuerertrages ableiten. Die direkte Bundessteuer ist eine Steuer, die insbesondere Kapitalgesellschaften und einkommensstarke natürliche Personen erheblich belastet. Der Kanton Obwalden konnte in den letzten Jahren beim Bundessteuerertrag keine Steigerung verzeichnen. Die jährlichen Bundessteuereinnahmen bewegten sich immer im Bereich zwischen 25 Millionen Franken und 30 Millionen Franken. Der Kanton Nidwalden hingegen konnte beim Bundessteuerertrag innert sieben Jahren eine Steigerung von 46 Millionen Franken (1997) auf 94 Millionen Franken (2003) verbuchen. Bedenkt man, dass dem Kanton Nidwalden vom Bundessteuerertrag 17 Prozent verbleiben, konnte dieser zusätzliche Steuereinnahmen verbuchen.

Das gleiche Bild zeigt die Entwicklung beim Kantonssteuerertrag. Der Kanton Obwalden nahm im Jahre 1997 Kantonssteuern von rund 39 Millionen Franken ein. Im Jahre 2003 betrug der Kantonssteuerertrag, bereinigt um die Steuerumlagerung 2002, etwa 49 Millionen Franken. Dies entspricht einer Steigerung von 10 Millionen Franken oder 25 Prozent. Bei dieser Entwicklung des Steuerertrages ist zu berücksichtigen, dass bei der Umstellung von der Vergangenheitsbemessung auf die Gegenwartsbemessung per 2001 ausserordentliche Steuererträge angefallen sind, welche in der Zunahme von 10 Millionen Franken enthalten sind. Vergleicht man im selben Zeitraum die Entwicklung des Kantonssteuerertrages des Kantons Nidwalden, zeigt sich ein anderes Bild. Der Kanton Nidwalden steigerte den Steuerertrag von 73 Millionen Franken (1997) auf 105 Millionen Franken (2003). Dies entspricht einer Zunahme von 32 Millionen Franken oder rund 44 Prozent.

Im Weiteren sei auf die Entwicklung des Steuerertrages 2003 und 2004 im Kanton Obwalden hingewiesen. In diesen Jahren konnte der Kanton Obwalden eine jährliche Steigerung der Steuererträge im Bereich von je rund 2,5 Prozent verzeichnen. Diese Zahl liegt lediglich leicht über der Teuerung.

#### 3.2 Vergleich erzielter und budgetierter Steuerertrag

In den letzten Jahren musste man auf Grund der prognostizierten Wirtschaftszahlen davon ausgehen, dass die Steuereinnahmen einbrechen würden. Aus diesem Grunde haben sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden die Steuererträge sehr vorsichtig budgetiert. Glücklicherweise ist der erwartete Einbruch der Steuererträge nicht eingetroffen. Die Steuererträge konnten gehalten und gesteigert werden. Dies hat für die Rechnungen 2004 des Kantons und der Gemeinden zur Folge, dass die vereinnahmten Steuererträge die budgetierten Zahlen übertreffen. Im Einzelnen präsentieren sich die Ergebnisse wie folgt:

	Abrechnung Steuerbezug 2004	Voranschlag 2004	Differenz Abschluss/VA 2004	
Sarnen	27'200'000	24'185'000	3'015'000	11,1 %
Kerns	11'976'000	11'342'000	634'000	5,3 %
Sachseln	11'852'000	11'126'000	726'000	6,1 %
Alpnach	13'432'000	12'290'000	1'142'000	8,5 %

Giswil	7'788'000	7'475'000	313'000	4,0 %
Lungern	5'857'000	5'047'000	810'000	13,8 %
Engelberg	13'871'000	12'011'000	1'860'000	13,4 %
Total Gemeinden	91'976'000	83'475'600	8'500'000	9,2 %
Kanton	71'385'000	65'320'000	6'070'000	8,5 %
Total Kanton und Gemeinden	163'361'000	148'795'600	14'570'000	8,9 %

Durch die Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung per 1. Januar 2001 konnten der Kanton und die Gemeinden markant höhere Steuererträge verzeichnen. Seither ist kein Einbruch der Steuererträge erfolgt, was ursprünglich befürchtet und bei der Budgetierung entsprechend berücksichtigt wurde.

### III. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES

#### 1. Anpassungen an das StHG

Das StHG hat seit dem 1. Januar 2001 durch das FusG, das BehiG, die Revision des Stiftungsrechtes sowie des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen einige Änderungen erfahren bzw. wird dies noch tun. Der Kanton Obwalden ist gestützt auf Art. 72a, 72b sowie 72e StHG verpflichtet, die Änderungen des StHG im StG OW entsprechend umzusetzen.

Ferner haben die ersten Erfahrungen im Vollzug mit dem harmonisierten Steuerrecht gezeigt, dass in wenigen Teilbereichen noch ein gewisser Anpassungsbedarf des StG OW an das StHG besteht.

#### 2. Erhöhung der steuerlichen Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit

Damit die Steuerbelastung im Kanton Obwalden nachhaltig gesenkt werden kann, sind zusätzliche Steuereinnahmen notwendig. Das heutige Steuerniveau erschwert nicht nur den Zuzug von finanzstarken Steuerpflichtigen, sondern birgt die Gefahr des Wegzugs von guten Steuerzahlern und wirkt sich damit negativ auf die Entwicklung des Kantons Obwalden aus.

Die Senkung der Steuerfüsse ist im hart geführten Steuerwettbewerb um den Zuzug von finanzstarken Personen und Unternehmungen für den Kanton Obwalden kein probates Mittel. Damit der Kanton Obwalden wettbewerbsfähig wäre, müssten die Steuerfüsse um rund einen Drittel gesenkt werden. Dies hätte Ausfälle in der Grössenordnung von 55 Millionen Franken zur Folge, was für den Kanton und die Gemeinden nicht verkraftbar wäre. Eine solche Vorgehensweise liesse sich mit den Grundsätzen einer vernünftigen Finanzpolitik nicht vereinbaren. Um im Steuerwettbewerb mithalten zu können, lässt sich die steuerliche Attraktivität deshalb nur mit gezielten Tarifkorrekturen erreichen. Die Tarifkorrekturen müssen folgenden Anforderungen gerecht werden, welche der Regierungsrat in der Strategie- und Amtsdauerplanung 2003 bis 2006 (Ziel Nr. 2.3.10) vorgegeben hat:

- Der Kanton Obwalden ist für finanzstarke natürliche Personen ein steuerlich attraktiver Wohnkanton.
- Für erfolgreiche Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Unternehmungen, die Arbeitsplätze schaffen und Investitionen tätigen, bietet der Kanton Obwalden steuerliche Rahmenbedingungen, die schweizweit zur Spitze gehören.

In einem ersten Schritt werden mit der geplanten Teilrevision die Steuern für alle gesenkt. Ferner werden mit gezielten Tarifkorrekturen für finanzstarke Privatpersonen und Unternehmen deren Abwanderung in einen anderen Kanton verhindert und deren Zuzug in den Kanton Obwalden gefördert. Wenn die zusätzlichen Steuereinnahmen im gewünschten Rahmen vorhanden sind, kann die Steuerbelastung für untere und mittlere Einkommen in einem zweiten Schritt weiter reduziert werden.

### **3. Verbesserung des finanziellen Handlungsspielraumes**

Der Kanton Obwalden weist ein tiefes Volkseinkommen und eine geringe Finanzkraft auf. Es ist deshalb notwendig, das Volkseinkommen zu erhöhen, um mit zusätzlichen Steuereinnahmen die Finanzkraft zu stärken.

Die Erhöhung der Steuereinnahmen ist nur mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen möglich, welche mit der Teilrevision des Steuergesetzes geschaffen werden. Mit zusätzlichen Steuereinnahmen wird der finanzielle Handlungsspielraum Obwaldens erhöht. Die Abhängigkeit von Bundesgeldern kann so verringert werden. Selbstverständlich muss auch mit den vorhandenen Mitteln haushälterisch umgegangen werden. Die knappen Mittel sind wirkungsorientiert und kostenwirksam einzusetzen. Nur mit einer gezielten und zurückhaltenden Ausgabenpolitik kann dies erreicht werden. Dabei sind die Grundsätze der alljährlich ausgeglichenen Rechnung und eines Selbstfinanzierungsgrads von minimal 100 Prozent im Durchschnitt über 5 Jahre anzuwenden.

### **4. Vereinfachungen des Steuersystems**

Das heutige Steuersystem ist kompliziert und für die Steuerpflichtigen nur schwer durchschaubar. Trotz der Harmonisierungsbestrebungen bestehen zwischen den einzelnen kantonalen Steuergesetzen und den Steuergesetzen des Bundes weiterhin Unterschiede. Ferner machen es die unterschiedlichen Tarifarten für die Steuerpflichtigen nicht gerade einfach, ihre Steuerbelastungen selbst zu berechnen. Es ist deshalb wünschenswert, Vereinfachungen zu schaffen.

Der Kanton Obwalden ist bei der Wahl von möglichen Vereinfachungen nicht frei. Einerseits sind die Vorgaben des StHG zu berücksichtigen. Andererseits macht es keinen Sinn, einfachere, aber von den Bundessteuerregelungen abweichende Lösungen zu suchen. Das Ausfüllen der Steuererklärung würde unter diesen Umständen für die Steuerpflichtigen nur erschwert werden. Weiter sind die Entwicklungen im Steuerrecht zu berücksichtigen. Die hängigen Projekte wie die Unternehmenssteuerreform II oder die Revision der Familienbesteuerung könnten in der nächsten Zeit Auswirkungen auf das StHG und somit auf die kantonalen Steuergesetze haben. Sofern man in diesen Bereichen Änderungen vornehmen will, läuft man Gefahr, dass diese unter Umständen innert kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht werden müssten. Der Spielraum für Vereinfachungen ist zwar nicht sehr gross, jedoch sollen die möglichen Schritte unternommen werden.

### **5. Inkrafttreten der Teilrevision auf den 1. Januar 2006**

Der Kanton Obwalden kann es sich aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht länger leisten, eine geringe fiskalische Konkurrenzfähigkeit zu haben. Die steuerliche Attraktivität des Kantons Obwalden muss deshalb dringend verbessert werden. Im Übrigen soll eine Abwanderung aus dem Kanton Obwalden, welche auf Grund steuerlicher Überlegungen erfolgt, verhindert werden. Die Teilrevision des Steuergesetzes muss deshalb sobald als möglich umgesetzt werden, d.h. auf den 1. Januar 2006.

Für die Inkraftsetzung der Teilrevision per 1. Januar 2006 sprechen auch finanzielle Überlegungen. Der Kanton und die Gemeinden verfügen heute über einen gewissen Handlungsspielraum, um die mit einer Attraktivitätssteigerung zunächst eintretenden Steuerausfälle verkraften zu können. Es wird einige Zeit dauern, bis die geplanten Massnahmen ihre positive Wirkung in Form von gesteigerten Steuererträgen zeigen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Motion von Esther Gasser Pfulg und Mitunterzeichnenden vom 25. Juni 2004, welche schliesslich in ein Postulat umgewandelt wurde, die Anpassung der Steuertarife per 1. Januar 2005 bezweckte. Damals sprachen politische als auch technische Überlegungen gegen dieses Vorhaben. Die Umsetzung des Postulates erfordert nun das Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Januar 2006.

## IV. DIE EINZELNEN MASSNAHMEN

### 1. Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben

Gestützt auf Art. 72a, 72b sowie 72e StHG ist der Kanton Obwalden verpflichtet, die seit dem 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen des StHG im Steuergesetz entsprechend umzusetzen. Diese Vorgabe kann mit der anstehenden Teilrevision erfüllt werden.

Die gemachten Erfahrungen im Vollzug mit dem harmonisierten Steuergesetz haben zudem gezeigt, dass ein gewisser Handlungsbedarf für weitere Anpassungen des heutigen Steuergesetzes an das StHG besteht. Einzelne Bestimmungen des heutigen Steuergesetzes lassen sich nur schwer mit den Vorgaben des StHG vereinbaren. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KHST) in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz bezweckt, ein Kontrollorgan zur Überwachung des Vollzuges des StHG einzusetzen. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren läuft zur Zeit. Es wäre für das Image des Kantons Obwalden abträglich, wenn ein Kontrollorgan StHG-widrige Bestimmungen im Obwaldner Steuergesetz feststellen würde. Das Ziel des Regierungsrates ist es, sich auf rechtmässige Art dem Steuerwettbewerb zu stellen. Es würde dem Kanton Obwalden, der bekanntlich auf den interkantonalen Finanzausgleich angewiesen ist, schlecht anstehen, wenn seine Steuergesetzgebung nicht harmonisierte Bestimmungen enthalten würde. Auch die diesbezüglichen Anpassungen an das StHG müssen mit der Teilrevision berücksichtigt werden.

### 2. Einkommenssteuer

Zur Finanzierung des Spitalausbaus wurde mit Art. 5 des Gesetzes über den Ausbau des Kantonsspitals (GDB 830.1) eine Sondersteuer von 0,2 Einheiten eingeführt. Die aktuelle finanzielle Lage des Kantons lässt es zu, diese Spitalsteuer von 0,2 Einheiten frühzeitig mit dem Inkrafttreten der Teilrevision aufzuheben. Der Kantonssteuerfuss wird damit von 3,15 Einheiten auf 2,95 Einheiten sinken. Mit dieser Massnahme profitieren die Steuerpflichtigen sämtlicher Einkommenskategorien.

Im Weiteren sieht der Regierungsrat zusätzlich zur Kantonssteuerreduktion (Wegfall Spitalsteuer) folgende gezielte Korrekturen des Steuertarifes mit Wirkung per 1. Januar 2006 vor, um die angestrebte Attraktivitätssteigerung zu erreichen:

- Die Steuerbelastung für untere Einkommen wurde bereits im Zuge der Steuergesetzrevision 2000 reduziert. Mit den vorgesehenen Massnahmen wird die Steuerbelastung für die unteren Einkommen weiter gesenkt. Die geplante Teilrevision sieht vor, dass der Tarif für steuerbare Einkommen von 0 bis 50'000 Franken im Durchschnitt um 3 Prozent entlastet wird, wobei die Entlastung im unteren Bereich stärker wirkt. Das steuerbare Einkommen wird nach der Revision erst ab 5'000 Franken erfasst (heute ab 3'200 Franken). Zusammen mit dem Wegfall der Spitalsteuer beläuft sich die Entlastung für die unteren Einkommen somit auf durchschnittlich 5 Prozent.

Steuerbelastung in Franken und in % (ohne Kirchensteuer)

Steuerbares Einkommen	Sarnen alt	Sarnen neu	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
10'000 Franken	387 3,87	311 3,11	50 0,50	330 3,30	491 4,91	50 0,50
30'000 Franken	2'925 9,75	2'826 9,42	2'231 7,44	2'047 6,82	2'680 8,93	1'933 6,44
50'000 Franken	6'303 12,61	5'984 11,96	5'403 10,81	4'365 8,73	5'253 10,51	4'672 9,34

- Ferner soll auch der mittlere Einkommensbereich von der Teilrevision des Steuergesetzes profitieren. Der Tarif ab einem steuerbaren Einkommen von 50'001 Franken bis zu einem steuerbaren Einkommen von 300'000 Franken wird im Durchschnitt um 1,6 Prozent entlastet. Zusammen mit dem Wegfall der Spitalsteuer beläuft sich die Entlastung somit auf durchschnittlich 4 Prozent.

Steuerbelastung in Franken und in % (ohne Kirchensteuer)

Steuerbares Einkommen	Sarnen alt	Sarnen neu	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
70'000 Franken	9'716	9'163	8'690	6'937	8'099	7'510
	13,88	13,09	12,41	9,91	11,57	10,72
100'000 Franken	14'944	14'138	13'621	11'118	12'110	11'768
	14,94	14,14	13,62	11,12	12,11	11,77
150'000 Franken	23'497	22'430	21'589	18'000	17'391	18'647
	15,66	14,95	14,39	12,00	11,59	12,43
200'000 Franken	32'029	30'722	29'432	24'000	24'411	25'420
	16,01	15,36	14,72	12,00	12,21	12,71

- Ab einem steuerbaren Einkommen von 300'000 Franken wird die Progression reduziert, d.h. die steuerbaren Einkommen über 300'000 Franken werden abgestuft reduziert steuerlich belastet. Obwalden wird so für einkommensstarke Steuerpflichtige ein attraktiver Wohnkanton, der im Steuerwettbewerb mithalten kann. Die Belastungsvergleiche mit den neuen Steuersätzen dokumentieren dies (Kantons- und Gemeindesteuern, alleinstehend ohne Kirchensteuer):

Steuerbelastung in Franken und in %

Steuerbares Einkommen	Sarnen alt	Sarnen neu	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
500'000 Franken	83'221	65'824	74'750	60'000	65'700	64'550
	16,64	13,16	14,95	12,00	13,14	12,91
1'000'000 Franken	168'541	117'650	149'450	120'000	131'400	129'050
	16,85	11,77	14,95	12,00	13,14	12,91

Mit den gezielten Anpassungen des Steuertarifes werden rein steuerlich motivierte Wegzüge von einkommensstarken Steuerpflichtigen verhindert und die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Gewinnung von neuem Einkommenssteuersubstrat geschaffen. Diese erwartenden Mehreinnahmen werden zukünftig für die weitere Reduktion der Steuerbelastung für die unteren und mittleren Einkommen sowie für die Familien eingesetzt.

### 3. Vermögenssteuer

Die vorzeitige Aufhebung der Spitalsteuer wirkt sich ebenfalls auf die Vermögenssteuerbelastung aus. Der Kantonssteuerfuss sinkt für die Vermögenssteuer von 3,15 auf 2,95 Einheiten, womit in einem ersten Schritt alle Steuerpflichtigen profitieren können.

Die einfache Vermögenssteuer beträgt heute 0,5 Promille. Multipliziert mit den einzelnen Steuerfüssen belastet der Kanton Obwalden das Vermögen mindestens doppelt so hoch wie der Kanton Nidwalden. Dieser Unterschied wirkt sich insbesondere bei hohem Vermögen negativ für den Kanton Obwalden aus, weshalb dringender Handlungsbedarf gegeben ist. Der Regierungsrat sieht deshalb vor, dass die einfache Steuer von heute 0,5 Promillen gestaffelt gesenkt wird. So sollen steuerbare Vermögen bis 5 Millionen Franken neu einer einfachen Steuer von 0,35 Promillen unterliegen. Nebst dem Wegfall der Spitalsteuer bedeutet dies eine Senkung um zusätzlich 30 %. Für Vermögensbestandteile von über 5 Millionen Franken wird eine einfache Steuer von neu 0,2 Promillen eingeführt. Mit diesen Massnahmen kann der Kanton Obwalden seine Nachteile gegenüber dem Kanton Nidwalden wettmachen. Die neuen Belastungsvergleiche sehen wie folgt aus (Kantons- und Gemeindesteuern, alleinstehend ohne Kirchensteuer):

Steuerbelastung in Franken und in %

Steuerbares Vermögen	Sarnen alt	Sarnen neu	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
3 Millionen Franken	10'665	7'256	5'229	10'125	8'640	4'515
	3,555	2,419	1,743	3,375	2,880	1,505
15 Millionen Franken	53'325	25'913	26'145	55'125	43'200	22'575
	3,555	1,728	1,743	3,675	2,880	1,505
100 Millionen Franken	355'500	143'383	174'300	373'875	288'000	150'500
	3,555	1,433	1,743	3,738	2,880	1,505



Die vorgesehene Reduktion der Vermögenssteuer ist für den Kanton und die Gemeinden ohne flankierende Massnahmen nicht verkräftbar. Es würden Ausfälle von über 5 Millionen Franken resultieren. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Erhöhung der Netto-Steuerwerte der Liegenschaften von heute 80 Prozent auf neu 100 Prozent vor. Zusammen mit der Spitalsteuersenkung resultiert für die Liegenschaftseigentümer immer noch eine Vermögenssteuersenkung von mindestens 15 Prozent. Selbstverständlich wird der Eigenmietwertsatz von heute 5,25 auf 4,2 Prozent gesenkt werden müssen, um die Liegenschaftseigentümer bei der Einkommenssteuer nicht stärker zu belasten.

	Netto-Steuerwert	Eigenmietwertsatz in %	Eigenmietwert
vor Revision (80 %)	400'000	5,25	21'000
nach Revision (100 %)	500'000	4,2	21'000

Die Erhöhung des Netto-Steuerwertes der Liegenschaften ist nicht nur als flankierende Massnahme tauglich, sondern ist zudem aus folgenden Gründen geboten:

- Gemäss Art. 14 StHG muss das Vermögen zum Verkehrswert bewertet werden. Es ist eine Tatsache, dass der heutige Netto-Steuerwert von 80 Prozent nicht dem Verkehrswert der Liegenschaften entspricht, sondern wesentlich tiefer liegt.
- Ist eine Person in mehreren Kantonen steuerpflichtig, so muss eine sogenannte Steuerausscheidung vorgenommen werden. D.h. die Steuerfaktoren werden auf die einzelnen Kantone aufgeteilt. Weil die Kantone verschiedene Liegenschaftssteuerwerte kennen, werden die kantonalen Differenzen mit dem sogenannten Repartitionswert ausgeglichen. Der Kanton Obwalden, der seine Liegenschaften im schweizerischen Vergleich tief bewertet, hat deshalb einen hohen Repartitionswert von 125 Prozent. Dieser hohe Repartitionswert benachteiligt den Kanton Obwalden bei der Steuerausscheidung beträchtlich, was zum Verlust von Steuersubstrat zu Gunsten anderer Kantone führt. Mit der geplanten Erhöhung der Netto-Steuerwerte kann der Repartitionswert gesenkt und damit der Verlust von Steuersubstrat vermindert werden.
- Der tiefe Netto-Steuerwert der Liegenschaften schafft ferner Ungerechtigkeiten. Eine steuerpflichtige Person, die Eigentümerin einer Liegenschaft mit einem Verkehrswert von einer Million Franken ist, wird auf Grund des tiefen Netto-Steuerwertes der Liegenschaften ein Reinvermögen von weit unter einer Million Franken in der Steuererklärung aufweisen. Verfügt hingegen eine steuerpflichtige Person über Wertschriftenvermögen von einer Million Franken, so wird sie in der Steuererklärung ein Reinvermögen von einer Million Franken deklarieren müssen. Solche Verhältnisse sind der Steuergerechtigkeit abträglich.
- Bei der Berechnung von verschiedenen Sozialversicherungsleistungen wird auf die Steuerzahlen abgestellt. Dabei wird regelmässig ein gewisser Vermögensverzehr berücksichtigt. Eine steuerpflichtige Person mit einer Liegenschaft wird auf Grund des tiefen Steuerwertes der Liegenschaft in vielen Fällen höhere Leistungen erhalten, als eine steuerpflichtige Person, die wirtschaftlich gesehen über ein gleich hohes Vermögen verfügt, dieses aber in Wertschriften angelegt hat. Durch die Erhöhung der Netto-Steuerwerte der Liegenschaften können auch diese Verzerrungen teilweise beseitigt werden.

#### 4. Gewinnsteuer

Der Regierungsrat bezweckt mit der Teilrevision ein Alleinstellungsmerkmal einzuführen (Ziel Nr. 2.3.10 Strategie- und Amtsdauerplanung 2003 bis 2006). Der Kanton Obwalden soll in einem wesentlichen Steuerbereich schweizweit den Spitzenplatz belegen. Dies kann unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen mit einer Senkung der Gewinnsteuer für juristische Personen erreicht werden.

Zur Zeit bietet der Kanton Zug die tiefsten Gewinnsteuersätze der Schweiz (Kantons- und Gemeindesteuern). In Zug beträgt die Gewinnsteuer für einen Gewinn bis zu 100'000 Franken rund 6,4 Prozent. Der 100'000 Franken übersteigende Gewinn wird mit einer Gewinnsteuer von ca. 11,2 Prozent erfasst. In Sarnen werden die Gewinne der juristi-

schen Personen heute mit rund 16,1 Prozent besteuert. Um die Spitzenposition zu erreichen, müssen die Gewinnsteuersätze somit unter diejenigen von Zug gesenkt werden. Der Regierungsrat schlägt vor, den Gewinnsteuersatz neu auf 6,6 Prozent festzulegen. Zwar werden mit dieser Massnahme die Gewinne bis zu 100'000 Franken in Zug marginal schwächer belastet werden als in Obwalden, jedoch verschieben sich die Vorteile mit steigendem Gewinn schnell zu Gunsten Obwaldens. Bei einem Gewinn von 200'000 Franken beträgt die Steuerbelastung in Zug 17'591 Franken. Mit dem neuen Satz von 6,6 Prozent würde in Obwalden eine Gewinnsteuerbelastung von 13'200 Franken resultieren. Bei Gewinnen von 500'000 Franken und 1'000'000 Franken nimmt die Attraktivität Obwaldens weiter zu:

	Steuerbelastung in Franken und in %					
Steuerbarer Gewinn	Sarnen alt	Sarnen neu	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
100'000 Franken	16'065 16,065	6'600 6,600	12'375 12,375	6'397 6,397	11'115 11,11	11'500 11,500
500'000 Franken	80'325 16,065	33'000 6,600	61'875 12,375	51'175 10,024	60'985 12,197	57'500 11,500
1'000'000 Franken	160'650 16'065	66'000 6,600	123'750 12,375	107'147 10,714	272'000 12,332	115'000 11,500

Der Regierungsrat schlägt weiter vor, dass der neue Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent in allen Gemeinden und für alle juristischen Personen gilt. Dies hat zur Folge, dass der Gewinnsteuersatz von den Steuerfüssen der einzelnen Gemeinden entkoppelt wird. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dieser Massnahme der Wirtschaftsstandort Obwalden gestärkt wird. Aussenstehenden Personen kann kommuniziert werden, dass im ganzen Kanton ein einheitlicher und linearer Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent für sämtliche juristischen Personen gilt. Der Steuerertrag aus der Gewinnsteuer wird im Verhältnis 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die entsprechende Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die entsprechende Kirchgemeinde aufgeteilt.

Dass sich die Steuererträge bei der Gewinnsteuer durch sehr attraktive Gewinnsteuersätze erhöhen lassen, hat der Kanton Zug deutlich bewiesen. Heute erbringen im Kanton Zug die juristischen Personen rund 40 Prozent der gesamten Steuererträge. Der Kanton Schaffhausen hat ebenfalls die Besteuerung der juristischen Personen attraktiver ausgestaltet und in den letzten Jahren markante Zuwachsraten bei den Steuererträgen von juristischen Personen verzeichnen können. Der Kanton Schwyz, welcher ebenfalls sehr günstige Gewinnsteuersätze anbietet, konnte 2004 eine ansehnliche Anzahl Neugründungen von Firmen verzeichnen. Die Zahl der gegründeten Firmen wuchs um rund 40 Prozent. Die höchsten Zuwachsraten konnten diejenigen Gemeinden mit den tiefsten Steuersätzen verzeichnen.

## 5. Kapitalsteuer

Juristische Personen haben auf dem steuerbaren Eigenkapital eine Kapitalsteuer zu entrichten. Gemäss geltendem StG OW beträgt die einfache Kapitalsteuer zur Zeit 0,4 Prozent. Multipliziert mit den einzelnen Steuerfüssen ergibt dies im Kanton Obwalden eine Kapitalsteuerbelastung zwischen 3,06 und 3,74 Promille (Kantons- und Gemeindesteuern). Der Kanton Nidwalden erhebt auf dem steuerbaren Kapital der juristischen Personen je nach Gemeinde eine Kapitalsteuer zwischen 1,59 und 2,07 Promille. Zwar bewegt sich die Kapitalsteuerbelastung lediglich im Promillebereich, jedoch belegt der vorstehende Belastungsvergleich, dass auch betreffend der Kapitalsteuerbelastung Handlungsbedarf gegeben ist.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Kanton Obwalden mit dem neuen Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent bereits sehr attraktiv ist. Für die juristischen Personen ist der Gewinnsteuersatz massgebender als die Kapitalsteuerbelastung. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig, auch bei der Kapitalsteuerbelastung den Spitzenplatz zu belegen. Um die Differenz zum Kanton Nidwalden in Grenzen zu halten, schlägt der Regierungsrat vor, das steuerbare Kapital neu mit einem Satz von 2 Promille zu besteuern.

Der neue Kapitalsteuersatz von 2 Promille gilt, wie dies bereits bei der Gewinnsteuer der Fall ist, in allen Gemeinden und für alle juristischen Personen. Dies hat zur Folge, dass

der Gewinnsteuersatz von den Steuerfüssen der einzelnen Gemeinden entkoppelt wird. Der Regierungsrat will mit dieser Massnahme den Wirtschaftsstandort Obwalden stärken. Aussenstehenden Personen kann kommuniziert werden, dass im ganzen Kanton ein einheitlicher und linearer Kapitalsteuersatz von 2 Promille für sämtliche juristischen Personen anwendbar ist. Der Steuerertrag aus der Kapitalsteuer wird im Verhältnis 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die entsprechende Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die entsprechende Kirchgemeinde aufgeteilt.

## **6. Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Die heutige Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung ist als moderat zu bezeichnen. Erbschaften und Schenkungen in der Familie sind weitgehend von der Besteuerung befreit. Sofern Erbschaften und Schenkungen steuerbar sind, werden diese mit einem Steuersatz von 10 oder 20 Prozent erfasst. Eine vollständige Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zusätzlich zu den geplanten Massnahmen ist aus finanziellen Überlegungen nicht angezeigt. Zudem würde die vollständige Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer kein weiteres Alleinstellungsmerkmal mit sich bringen. Der Regierungsrat will die Erbschafts- und Schenkungssteuer beibehalten, jedoch eine Modifizierung vornehmen.

Die Steuerbelastung bei Unternehmensnachfolgen soll gesenkt werden. Es ist volkswirtschaftlich nicht erwünscht, wenn zur Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die notwendige Substanz des Unternehmens zurückgegriffen werden muss. Der Regierungsrat will deshalb bei Unternehmensnachfolgen die Erbschafts- oder Schenkungssteuerbelastung unter Auflagen um die Hälfte reduzieren. Damit verbleibt noch eine Steuerbelastung von 5 bzw. 10 Prozent, welche als verkräftbar erscheint.

## **7. Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften**

Die Holding- und Domizilgesellschaften werden privilegiert besteuert. Der Kanton Luzern erfasst Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften mit einer festen Steuer von 0,01 Promille des steuerbaren Kapitals, wobei eine Mindeststeuer von 500 Franken vorgesehen ist. Das Steuergesetz des Kantons Schaffhausen sieht eine feste Steuer von 0,025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 100 Franken als einfache Steuer vor. Der Kanton Obwalden besteuert diese Gesellschaften heute mit einer festen Steuer von 0,4 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber mit 300 Franken je Steuerjahr.

Um der Entwicklung bei der Besteuerung von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften nicht nachzuhinken, schlägt der Regierungsrat eine feste Steuer von 0,01 ‰ des steuerbaren Kapitals vor, wobei eine Mindeststeuer von 500 Franken vorzusehen ist. Zusammen mit dem neuen Gewinnsteuersatz von 6,6 % wird der Kanton Obwalden für Konzernstrukturen steuerlich gesehen sehr attraktiv. Mit einer Beibehaltung des heutigen Kapitalsteuersatzes von 0,4 Promille würden insbesondere auf Grund des Steuersatzes des Kantons Luzern von 0,01 Promille Wegzüge in den Kanton Luzern drohen. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften bringen zwar keine grossen Steuererträge, können jedoch verbundene Kapitalgesellschaften anziehen.

## **8. Weitere Revisionsmassnahmen**

### **8.1 Vereinfachungen**

Der Regierungsrat beabsichtigt, mit folgenden Massnahmen das Steuersystem soweit als möglich und geboten zu vereinfachen:

- Das SG OW sieht nicht dieselbe Höhe der einzelnen Versicherungsabzüge wie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) vor. Zwar sind die Abweichungen nicht gravierend, jedoch müssen in der Steuererklärung und bei der Veranlagung stets unterschiedliche Ansätze berücksichtigt werden. Um diese Differenzen zu beseitigen, werden im StG OW die Versicherungsabzüge des DBG übernommen. Da die Kinderabzüge mit dieser Massnahme erhöht werden, können davon insbesondere Familien mit Kindern profitieren. Es ist zu berücksichtigen, dass die Versicherungsabzüge ab Steuerperiode 2006 für den Bereich der direkten Bundes-

steuer infolge Ausgleich der Folgen der kalten Progression erhöht werden und deshalb diese Ansätze übernommen werden (Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. Mai 2005).

- Die heutigen Sozialabzüge sind nicht auf Hundert-Franken-Beträge gerundet. Weil die Sozialabzüge gemäss DBG in Hundert-Franken-Beträgen lauten und so einfacher zu handhaben sind, werden im StG OW die Sozialabzüge ebenfalls auf Hundert-Franken-Beträge gerundet. Dasselbe gilt für den Doppelverdienerabzug. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Einkommenssteuer gestützt auf Hundert-Franken-Beträge ermittelt wird. Die Sozialabzüge werden damit tendenziell erhöht, was Familien mit Kindern zu Gute kommt.
- Heute gilt bei der Grundstückgewinnsteuer ein progressiver Tarif, was die Berechnung von latenten Steuern bei Kaufverträgen oder Erbteilungen erschwert. Es soll deshalb bei der Grundstückgewinnsteuer ein linearer Tarif eingeführt werden, wie dies bereits bei den übrigen Sondersteuern (Handänderungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) der Fall ist. Die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer wird so vereinfacht. Durch die Einführung des proportionalen Tarifes und des Wegfalls der Progression ist es gerechtfertigt, die Steuerermässigungen bei langer Besitzesdauer zu modifizieren, indem die Ermässigungen gekürzt werden.
- Die Fristenregelungen (Erstreckungen, Stillstand) werden von den Steuerpflichtigen und ihren Vertretern oft konsultiert. Das StG OW regelt diese Materie nicht selbst, sondern verweist auf das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GDB 134.1, GOG), was bei der Steuerverwaltung immer entsprechende Nachfragen zur Folge hat. Es macht deshalb Sinn, die Bestimmungen über die Fristen des GOG zu übernehmen und im StG OW festzuhalten. Damit wird die Fristenkontrolle, insbesondere für ausenstehende Vertreter, erleichtert.
- Die einzelnen Bestimmungen beim Übergang von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung und umgekehrt sind im StG OW und im DBG nicht identisch geregelt und führen zu Unklarheiten. Der heutige Vollzug der Quellensteuer richtet sich aus organisatorischen Gründen jedoch nach den Bestimmungen des DBG. Um die bereits heute geltende Praxis gesetzlich festzuhalten, werden die diesbezüglichen Regelungen des StG OW an das DBG angepasst. Ferner wird damit der Vollzug der Quellensteuer vereinfacht.

## 8.2 Einführung einer Mindeststeuer

Es wird für juristische Personen eine Mindeststeuer von 500 Franken eingeführt. Eine Mindeststeuer kennen u.a. die Kantone Nidwalden und Schaffhausen. Damit kann der Veranlagungsaufwand bei geringfügigen Steuerfällen minimiert werden, da einfach die Mindeststeuer verfügt werden kann. Insbesondere Gesellschaften mit schmaler Kapitalbasis ohne Geschäftstätigkeit können so leicht abgehandelt werden. Ausgenommen von der Mindeststeuer sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

## 8.3 Besteuerung der ausländischen Organe

Mit der Teilrevision wird die steuerliche Attraktivität Obwaldens für Unternehmen wesentlich verbessert. Damit der Kanton Obwalden auch als Standort für Kapitalgesellschaften mit ausländischen Organen attraktiver wird, muss die Quellensteuerbelastung ausländischer Organe von heute 18 Prozent (ohne Bundessteuer) verbessert werden. Mit einer Senkung auf 10 Prozent kann der Kanton Obwalden auch in dieser Kategorie mit den übrigen Kantonen mithalten.

Der Kanton Obwalden besteuert heute nur einige wenige ausländische Organe mit der Quellensteuer. Die Senkung des Quellensteuertarifes von heute 18 Prozent auf neu 10 Prozent hat keine spürbaren Mindereinnahmen zur Folge.

## 8.4 Mindestgrenze Handänderungssteuer

Die Veräusserung eines Grundstückes bei einem Kaufpreis unter 2'000 Franken ist gemäss heutiger Regelung von der Handänderungssteuer befreit. Die Praxis hat gezeigt, dass die Grenze von 2'000 Franken zu tief angesetzt ist. Bei einem Kaufpreis von 2'000

Franken ergeben sich für den Verkäufer und den Käufer Handänderungssteuern von je 15 Franken, was unter der heutigen Inkassolimit von 20 Franken liegt. Zudem kann der anfallende Aufwand für die Veranlagung von solch geringen Steuerbeträgen nicht gerechtfertigt werden. Der Regierungsrat will deshalb Handänderungen von einem Kaufpreis von unter 5'000 Franken von der Handänderungssteuer befreien. Bei einem Kaufpreis von 5'000 Franken resultiert wenigstens ein Steuerertrag von 75 Franken. Die mit dieser Massnahme verbundenen Mindereinnahmen sind vernachlässigbar.

#### 8.5 Klärung von Praxisfragen

Es ist bekannt, dass mit einem Gesetz kaum alle Sachverhalte rechtlich geregelt werden können. Dies kann verschiedene Ursachen haben, so z.B. gesellschaftliche Entwicklungen oder mangelnde Erfahrungen mit neuen Besteuerungsregeln. Seit der letzten Steuergesetzesrevision sind in der Praxis zu einigen Gesetzesbestimmungen Fragen aufgetaucht, die aus Gründen der Rechtssicherheit einer Regelung bedürfen (z.B. Funktion des Eigenmietwertes bei Einräumung eines Vorzugsmietzinses unter Verwandten, Anwendungsbereich der privilegierten Dividendenbesteuerung sowie einzelne Quellensteuertarife, Definition des steuerbaren Kapitals bei juristischen Personen in Liquidation, Ersatzbeschaffungstatbestände bei der Handänderungssteuer).

#### 8.6 Einbezug der kantonalen Finanzverwaltung und Steuererlass

Der Steuerbezug wird mit Ausnahme der Quellensteuer seit dem 1. Januar 2001 von der kantonalen Finanzverwaltung durchgeführt. Ferner ist die kantonale Finanzverwaltung für die Abrechnungen mit den Gemeinden betraut. Diese Aufgabenverteilung ist im StG OW der guten Ordnung halber festzuschreiben. Auf Grund der heutigen Bestimmungen liegen die entsprechenden Kompetenzen noch immer bei der kantonalen Steuerverwaltung.

Die kantonale Finanzverwaltung erledigt heute mit Ausnahme für die Gemeinden Alpnach und Lungern sämtliche Erlassverfahren. Die teilweise Zentralisierung des Steuererlasses hat sich dabei bewährt. Einerseits verfügt die kantonale Finanzverwaltung über die notwendigen Fachkenntnisse, weshalb die Steuererlassgesuche entsprechend fundiert und in einer kurzen Verfahrensdauer behandelt werden. Andererseits ist gewährleistet, dass bei den Steuererlassverfahren eine einheitliche Praxis angewandt wird. All diese Gründe sprechen dafür, das gesamte Erlasswesen für alle Gemeinden gleich zu organisieren und die kantonale Finanzverwaltung mit dem Vollzug zu beauftragen. Damit die Einwohnergemeinden eine Kontroll- und Handlungsmöglichkeit haben, erhalten sie neu eine Rekursmöglichkeit.

#### 8.7 Redaktionelle Änderungen und Verfahrensfragen

Die übrigen Änderungen des Steuergesetzes im Rahmen der anstehenden Teilrevision betreffen redaktionelle Änderungen sowie die Anpassung einiger Verfahrensregeln.

## V. AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

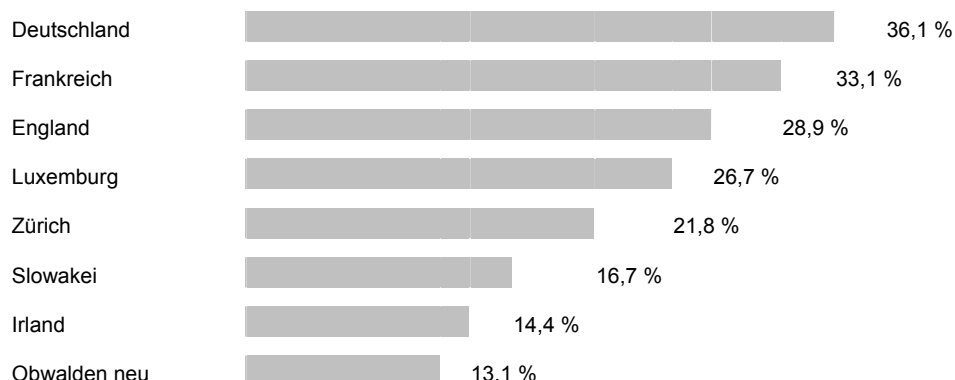
### 1. Steuerwettbewerb

Die Teilrevision des StG bringt den Kanton Obwalden in eine gute Ausgangslage. Bei den juristischen Personen wird der Kanton Obwalden eine echte Alternative zum Kanton Zug. Ab einem Gewinn von 110'000 Franken sind die Steuersätze des Kantons Obwalden attraktiver als diejenigen des Kantons Zug. Zudem belegt der Kanton Obwalden zusammen mit dem Kanton Luzern den Spitzenplatz bei der Besteuerung von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Ferner können ausländischen Organen juristischer Personen sehr konkurrenzfähige Steuersätze offeriert werden. Für Unternehmen in Form einer juristischen Person belegt der Kanton Obwalden steuerlich gesehen in der Schweiz einen Spitzenplatz.

Zusammen mit der Bundessteuer (8,5 Prozent) bezahlt eine juristische Person im Kanton Obwalden ab dem 1. Januar 2006 Gewinnsteuern von insgesamt 15,1 Prozent (Sarnen heute 24,565 Prozent). Berücksichtigt man, dass die Steuern vom steuerbaren Gewinn

abgezogen werden können, so resultiert eine effektive Steuerbelastung von rund 13,1 Prozent. Damit ist der Kanton Obwalden auch international konkurrenzfähig.

Unternehmensbesteuerung in Europa (in %, ausgewählt Staaten)



Aber nicht nur bei den Unternehmen in Form einer juristischen Person wird der Kanton Obwalden interessanter, sondern auch bei den Inhabern der Beteiligungsrechte. Die Steuersätze des Kantons Obwalden für hohe Einkommen und Vermögen werden mit der Teilrevision ebenfalls beachtenswert, insbesondere weil der Kanton Obwalden seit 2001 die privilegierte Dividendenbesteuerung kennt. Die neuen Steuersätze für hohe Einkommen und Vermögen sind zudem für natürliche Personen, die ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich im Rahmen einer Personengesellschaft ausüben, attraktiv. Dasselbe gilt für übrige natürliche Personen mit hohen Einkommen und Vermögen.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass die Teilrevision des StG ein Paket bietet, mit dem der Kanton Obwalden im Steuerwettbewerb gute Chancen hat. Dies wird alleine durch den Umstand belegt, dass die geplanten Massnahmen ein positives Echo ausgelöst haben.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Vorstehend wurde dargestellt, dass der Kanton Obwalden ohne Steuerstrategie an Steuersubstrat verliert. Mit der Steuerstrategie hat Obwalden jedoch die Chance, dank einer neuen sehr guten Positionierung im Steuerwettbewerb zukünftig zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren. Die Steuerstrategie ist somit als Investition in die Zukunft zu betrachten.

### 2.1 Ohne Teilrevision

Der Kanton Obwalden hat absolut und prozentual gesehen nur sehr wenige finanzstarke Personen. Die Anzahl dieser Steuerpflichtigen, welche mit ihren Steuern einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben leisten, hat sich in den letzten Jahren leider vermindert. Ein Grund dafür waren steuerlich motivierte Wegzüge in Kantone, die eine tiefere Steuerbelastung als der Kanton Obwalden aufweisen. Die Gefahr weiterer Abwanderungen ist infolge der gestiegenen Mobilität beträchtlich.

Die geplante Teilrevision verfolgt in einem ersten Schritt das Ziel, rein steuerlich motivierte Wegzüge aus dem Kanton Obwalden zu verhindern. Würden beispielsweise ganz wenige der besten Steuerzahler den Kanton Obwalden verlassen, so hätte der Kanton Obwalden beträchtliche Ausfälle zu verzeichnen. Der Verlust dieses Steuersubstrates würde bedeuten, dass der Regierungsrat sein Vorhaben, nämlich die Familien sowie die unteren und mittleren Einkommen zusätzlich zu entlasten, nicht verwirklichen kann. Im Weiteren wären rein steuerlich motivierte Wegzüge für das Image des Kantons Obwalden sehr schädlich.

### 2.2 Mit Teilrevision

Nach Inkrafttreten der Teilrevision werden der Kanton und die Gemeinden zu Beginn Mindereinnahmen haben. Diese Mindereinnahmen sind jedoch nicht als Verlust zu quali-

fizieren, sondern als Investition in die Zukunft. Nur mit den geplanten Massnahmen können rein steuerlich motivierte Wegzüge verhindert werden. Dies ist das erste Ziel der Steuerstrategie.

Die geplante Teilrevision des Steuergesetzes als Investition in die Zukunft ist natürlicherweise mit Risiken behaftet. Die kantonale Steuerverwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Informatikleistungszentrum Modellrechnungen zu den zu erwartenden Steuerausfällen vorgenommen. In diese Modellrechnungen wurden die ohne Umsetzung der Steuerstrategie zu erwartenden Ausfälle jedoch nicht mitberücksichtigt – es wurde nur eine Vergangenheitbetrachtung vorgenommen. Laut diesen Modellrechnungen hat die Teilrevision des StG OW schätzungsweise folgende, rechnerische Mindereinnahmen bei den Steuern zur Folge:

Natürliche Personen:

Senkung Vermögenssteuer	3'760'000 Franken
Senkung Einkommenssteuer 0 – 50'000 Franken:	2'230'000 Franken
Senkung Einkommenssteuer 50'000 – 300'000 Franken:	2'230'000 Franken
Senkung Einkommenssteuer über 300'000 Franken:	2'400'000 Franken

Juristische Personen:

Senkung Gewinnsteuer	4'550'000 Franken
Senkung Kapitalsteuer	1'040'000 Franken
Auswirkung Aufhebung Spitalsteuer auf übrige Steuerarten	103'000 Franken
Total	16'313'000 Franken

Die Gesamtausfälle von 16,313 Millionen Franken verteilen sich gemäss den vorgenommenen Modellrechnungen wie folgt auf den Kanton und die Gemeinden:

Kanton:	8'041'000 Franken
Einwohnergemeinde Sarnen:	2'382'000 Franken
Röm.kath. Kirchgemeinde Sarnen:	225'000 Franken
Einwohnergemeinde Sachseln:	1'144'000 Franken
Röm.kath. Kirchgemeinde Sachseln:	179'000 Franken
Einwohnergemeinde Engelberg:	1'077'000 Franken
Einwohnergemeinde Alpnach:	1'049'000 Franken
Röm.kath. Kirchgemeinde Alpnach:	161'000 Franken
Einwohnergemeinde Kerns:	759'000 Franken
Röm.kath. Kirchgemeinde Kerns:	107'000 Franken
Einwohnergemeinde Giswil:	485'000 Franken
Röm.kath. Kirchgemeinde Giswil:	62'000 Franken
Einwohnergemeinde Lungern:	538'000 Franken
Röm.kath. Kirchgemeinde Lungern:	48'000 Franken
Reformierte Kirche Obwalden:	56'000 Franken
Total	16'313'000 Franken

Es ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass sich die geschätzten Mindereinnahmen im Vergleich zu den Vernehmlassungsunterlagen um rund 0,4 Millionen erhöhen. Damals war noch nicht bekannt, dass die Versicherungsabzüge gemäss DBG, welche vom StG übernommen werden, auf Grund der Folgen der kalten Progression erhöht werden. In der vorliegenden Botschaft sind die ab 1. Januar 2006 geltenden Versicherungsabzüge gemäss DBG berücksichtigt.

## 2.3 Steuerstrategieausgleich für Gemeinden

### 2.3.1 Beweggründe

Die Umsetzung der geplanten Teilrevision des StG OW wird in einer ersten Phase für den Kanton und die Gemeinden Mindereinnahmen zur Folge haben - die Investitionen in die Zukunft sind mit Kosten verbunden. Auf die Gemeinden entfallen in der Anfangsphase rund 8,272 Millionen Franken.

Das Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass die Vertreter der Einwohnergemeinden die Steuerstrategie des Regierungsrates positiv aufgenommen haben. Ferner waren die Einwohnergemeinderäte der Meinung, dass sich mit den geplanten Massnahmen der Zuzug von finanzstarken Personen und die Ansiedlung von Unternehmen realisieren lässt. Respekt haben die Gemeindevertreter vor den Mindereinnahmen in der ersten Phase und der Durststrecke, bis die neuen Steuererträge im gewünschten Masse fließen. Zudem wurde vorgebracht, dass nicht jede Gemeinde im Steuerwettbewerb die gleichen Chancen hat.

### 2.3.2 Vorgehen

Der Regierungsrat nimmt die Anliegen der Gemeinden ernst und versucht, im Rahmen des Möglichen diesen Anliegen Rechnung zu tragen.

Im Rechnungsjahr 2004 konnte jede Gemeinde massiv höhere Steuererträge als budgetiert verzeichnen. Diese Abweichungen sind auf eine vorausgegangene, zurückhaltende Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung und damit der Steuererträge zurückzuführen. Keinen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der Steuererträge hatten ausserordentliche Umstände, welche die Steuererträge einmalig hoch beeinflussten. Im Vergleich zum Vorjahr betrug der Zuwachs lediglich 2,5 Prozent. Zumindest einen Teil der Mindereinnahmen, welche durch die Teilrevision eintreten, können die Gemeinden durch die sehr guten und stabilen Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre verkraften.

Ergänzend zu den guten Rechnungsergebnissen des Kantons und der Gemeinden beabsichtigt der Regierungsrat, den Gemeinden bei der Umsetzung der Steuerstrategie eine finanzielle Sicherheit bezüglich der Risiken zu geben. Damit wird das Risiko für die Gemeinden berechenbar. Die nachhaltige Finanzpolitik des Regierungsrates hat dazu geführt, dass der Kanton in der Lage ist, die Mindereinnahmen der Gemeinden bei den Steuern teilweise abzufedern. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, zu Gunsten eines Strategieausgleiches den Betrag von 15 Millionen Franken zurückzustellen. Diese 15 Millionen Franken werden ab 2006 dafür eingesetzt, die Risiken der Gemeinden teilweise zu minimieren. Berücksichtigt man den Umstand, dass die Gemeinden infolge der erfreulichen Steuererträge Potential für Steuersenkungen haben, wird die Teilrevision des StG OW mit der Schaffung des Steuerstrategieausgleiches für die Gemeinden tragbar. Die Gemeinden werden in der Lage sein, ihre Finanzen im Lot halten zu können, bis die Steuerstrategie positive Auswirkungen zeigt.

### 2.3.3 Mechanismus

Der Betrag von 15 Millionen Franken für den Steuerstrategieausgleich soll in den Jahren 2006 bis 2010 wie folgt an die Gemeinden ausgeschüttet werden:

- 2006: 3,5 Millionen Franken
- 2007: 3 Millionen Franken
- 2008: 3 Millionen Franken
- 2009: 3 Millionen Franken
- 2010: 2,5 Millionen Franken

Um das weitere Anliegen der Gemeinden, nämlich die unterschiedlichen Chancen im Steuerwettbewerb zu berücksichtigen, werden die Mittel des Steuerstrategieausgleiches nicht ausschliesslich im Verhältnis der berechneten Mindereinnahmen gemäss Ziffer 2.2 eingesetzt. Der Verteilschlüssel wird wie folgt aufgebaut:



- In einem ersten Schritt werden die Mittel des Kantons an die Gemeinden im Verhältnis der heute errechneten und unter Ziffer 2.2 aufgeführten Ausfälle verteilt.
- Im zweiten Schritt werden die unterschiedlichen Chancen, die den Gemeinden aus der Steuerstrategie erwachsen im Sinne eines horizontalen Ausgleichs gewichtet. Von den zugeteilten Mitteln werden jenen Gemeinden mit der besten Ausgangslage (Sarnen, Sachseln, Engelberg) 15 Prozent von den Gemeinden mit guter Ausgangslage (Alpnach, Kerns) 10 bzw. 5 Prozent entnommen und den beiden Gemeinden mit der schlechtesten Ausgangslage und den höchsten Steuereffüssen (Giswil, Lungern) zugewiesen. Diese Mittel werden Giswil und Lungern im Verhältnis der Steuerausfälle verteilt.

Nebst den 15 Millionen Franken, welche der Kanton zur Verfügung stellt, kommen die Einwohnergemeinden in den nächsten Jahren in den Genuss von höheren Gewinnausschüttungen des Elektrizitätswerkes Obwalden; sie werden zusätzlich 500'000 Franken pro Jahr erhalten.

Den Gemeinden werden folgende zusätzliche finanzielle Mittel zur Überbrückung der anfänglich erwarteten Steuerausfälle zufließen:

### Ausgleichszahlungen 2006

	Geschätzte		Einlagen/ Verteilung				in %	Ausgleich Gewinnaus- schüttung EWO	Total Ausgleich	Anteil in %
	Errechneter Ausfall	Minderein- nahmen in %	Grund- verteilung Fr.	Verteilung nach Chancen		Ausgleich Kanton Betrag				
				%	Fr.					
Einwohnergem. Sarnen	<b>2'382'000</b>	28.80%	1'007'858	-15%	-151'179	856'679	24.48	71'429	<b>928'108</b>	<b>39.0%</b>
röm.kath. Sarnen	<b>225'000</b>	2.72%	95'201	-15%	-14'280	80'921	2.31		<b>80'921</b>	<b>36.0%</b>
Einwohnergem. Sachseln	<b>1'144'000</b>	13.83%	484'043	-15%	-72'606	411'436	11.76	71'429	<b>482'865</b>	<b>42.2%</b>
röm.kath. Sachseln	<b>179'000</b>	2.16%	75'737	-15%	-11'361	64'377	1.84		<b>64'377</b>	<b>36.0%</b>
Einwohnergem. Engelberg	<b>1'077'000</b>	13.02%	455'694	-15%	-68'354	387'340	11.07	71'429	<b>458'768</b>	<b>42.6%</b>
Einwohnergem. Alpnach	<b>1'049'000</b>	12.68%	443'847	-10%	-44'385	399'462	11.41	71'429	<b>470'891</b>	<b>44.9%</b>
röm.kath. Alpnach	<b>161'000</b>	1.95%	68'121	-10%	-6'812	61'309	1.75		<b>61'309</b>	<b>38.1%</b>
Einwohnergem. Kerns	<b>759'000</b>	9.18%	321'144	-5%	-16'057	305'086	8.72	71'429	<b>376'515</b>	<b>49.6%</b>
röm.kath. Kerns	<b>107'000</b>	1.29%	45'273	-5%	-2'264	43'010	1.23		<b>43'010</b>	<b>40.2%</b>
Einwohnergem. Giswil	<b>485'000</b>	5.86%	205'210		165'789	371'000	10.60	71'429	<b>442'428</b>	<b>91.2%</b>
röm.kath. Giswil	<b>62'000</b>	0.75%	26'233		21'194	47'427	1.36		<b>47'427</b>	<b>76.5%</b>
Einwohnergem. Lungern	<b>538'000</b>	6.50%	227'635		183'906	411'542	11.76	71'429	<b>482'970</b>	<b>89.8%</b>
röm.kath. Lungern	<b>48'000</b>	0.58%	20'309		16'408	36'717	1.05		<b>36'717</b>	<b>76.5%</b>
Ref.Kirche Obwalden	<b>56'000</b>	0.68%	23'694			23'694	0.68		<b>23'694</b>	<b>42.3%</b>
	<b>8'272'000</b>	100.00%	<b>3'500'000</b>		0	3'500'000	100.00	500'000	<b>4'000'000</b>	<b>48.4%</b>

### Ausgleichszahlungen 2007, 2008 und 2009

	Geschätzte		Einlagen/ Verteilung			Ausgleich Kanton Betrag	in %	Ausgleich Gewinnaus- schüttung EWO	Total Ausgleich	Anteil in %
	Errechneter Ausfall	Minderein- nahmen in %	Grund- verteilung Fr.	Verteilung nach Chancen %	Fr.					
Einwohnergem. Sarnen	2'382'000	28.80%	863'878	-15%	-129'582	734'296	24.48	71'429	805'725	33.8%
röm.kath. Sarnen	225'000	2.72%	81'601	-15%	-12'240	69'360	2.31		69'360	30.8%
Einwohnergem. Sachseln	1'144'000	13.83%	414'894	-15%	-62'234	352'660	11.76	71'429	424'088	37.1%
röm.kath. Sachseln	179'000	2.16%	64'918	-15%	-9'738	55'180	1.84		55'180	30.8%
Einwohnergem. Engelberg	1'077'000	13.02%	390'595	-15%	-58'589	332'006	11.07	71'429	403'434	37.5%
Einwohnergem. Alpnach	1'049'000	12.68%	380'440	-10%	-38'044	342'396	11.41	71'429	413'825	39.4%
röm.kath. Alpnach	161'000	1.95%	58'390	-10%	-5'839	52'551	1.75		52'551	32.6%
Einwohnergem. Kerns	759'000	9.18%	275'266	-5%	-13'763	261'503	8.72	71'429	332'931	43.9%
röm.kath. Kerns	107'000	1.29%	38'806	-5%	-1'940	36'865	1.23		36'865	34.5%
Einwohnergem. Giswil	485'000	5.86%	175'895		142'105	318'000	10.60	71'429	389'428	80.3%
röm.kath. Giswil	62'000	0.75%	22'485		18'166	40'652	1.36		40'652	65.6%
Einwohnergem. Lungern	538'000	6.50%	195'116		157'634	352'750	11.76	71'429	424'179	78.8%
röm.kath. Lungern	48'000	0.58%	17'408		14'064	31'472	1.05		31'472	65.6%
Ref.Kirche Obwalden	56'000	0.68%	20'309			20'309	0.68		20'309	36.3%
	8'272'000	100.00%	3'000'000		0	3'000'000	100.00	500'000	3'500'000	42.3%

### Ausgleichszahlungen 2010

	Geschätzte		Einlagen/ Verteilung			Ausgleich Kanton Betrag	in %	Ausgleich Gewinnaus- schüttung EWO	Total Ausgleich	Anteil in %
	Errechneter Ausfall	Minderein- nahmen in %	Grund- verteilung Fr.	Verteilung nach Chancen %	Fr.					
Einwohnergem. Sarnen	2'382'000	28.80%	719'898	-15%	-107'985	611'914	24.48	71'429	683'342	28.7%
röm.kath. Sarnen	225'000	2.72%	68'000	-15%	-10'200	57'800	2.31		57'800	25.7%
Einwohnergem. Sachseln	1'144'000	13.83%	345'745	-15%	-51'862	293'883	11.76	71'429	365'312	31.9%
röm.kath. Sachseln	179'000	2.16%	54'098	-15%	-8'115	45'983	1.84		45'983	25.7%
Einwohnergem. Engelberg	1'077'000	13.02%	325'496	-15%	-48'824	276'671	11.07	71'429	348'100	32.3%
Einwohnergem. Alpnach	1'049'000	12.68%	317'033	-10%	-31'703	285'330	11.41	71'429	356'759	34.0%
röm.kath. Alpnach	161'000	1.95%	48'658	-10%	-4'866	43'792	1.75		43'792	27.2%
Einwohnergem. Kerns	759'000	9.18%	229'388	-5%	-11'469	217'919	8.72	71'429	289'347	38.1%
röm.kath. Kerns	107'000	1.29%	32'338	-5%	-1'617	30'721	1.23		30'721	28.7%
Einwohnergem. Giswil	485'000	5.86%	146'579		118'421	265'000	10.60	71'429	336'428	69.4%
röm.kath. Giswil	62'000	0.75%	18'738		15'138	33'876	1.36		33'876	54.6%
Einwohnergem. Lungern	538'000	6.50%	162'597		131'362	293'958	11.76	71'429	365'387	67.9%
röm.kath. Lungern	48'000	0.58%	14'507		11'720	26'227	1.05		26'227	54.6%
Ref.Kirche Obwalden	56'000	0.68%	16'925			16'925	0.68		16'925	30.2%
	8'272'000	100.00%	2'500'000		0	2'500'000	100.00	500'000	3'000'000	36.3%

Der Regierungsrat erfüllt mit dem vorgeschlagenen Steuerstrategieausgleich die Anliegen der Gemeinden im Bereich des Möglichen. Der Steuerstrategieausgleich federt einerseits die Risiken ab, berücksichtigt andererseits die unterschiedlichen Chancen der einzelnen Gemeinden im Steuerwettbewerb. Zudem wird mit dem Steuerstrategieausgleich den Anliegen der Gemeinden Rechnung getragen, ohne dass der heute gut funktionierende Finanzausgleich geändert werden müsste.

#### 2.4 Finanzierung durch Kanton

Der Kanton wird durch die Umsetzung der Steuerstrategie erhebliche finanzielle Investitionen zu verkraften haben. Bereits in der Integrierten Finanz- und Aufgabenplanung 2005

bis 2008 des Kantons wurde von Steuer mindererträgen des Kantons von anfänglich 3 Millionen Franken ausgegangen. Diese Mindererträge konnten im Rahmen der Finanzplanung, unter anderem auch dank höheren Abgeltungen der Obwaldner Kantonalbank (1 Million Franken) und des Elektrizitätswerkes Obwalden, verkraftet werden. Diese beiden öffentlichen Unternehmungen haben starke Marktstellungen im Kanton und sind darauf angewiesen, dass der Kanton sich wirtschaftlich gut entwickelt. Da trägt die Steuerstrategie ihren Teil dazu bei.

Der Kantonsrat konnte von einem sehr erfreulichen Rechnungsabschluss 2004 Kenntnis nehmen. Die Laufende Rechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von 8,2 Millionen Franken ab. Der Regierungsrat beantragt deshalb im Rahmen der Steuergesetzesrevision, die Sondersteuer für den Spitalneubau von 0,2 Steuereinheiten bereits auf den 1. Januar 2006 aufzuheben, von der alle Steuerpflichtigen profitieren. Die Aufhebung bewirkt Steuer mindererträge von rund 4 Millionen Franken. Die nicht in der Finanzplanung enthaltenen Steuer mindererträge sind angesichts der heute erwarteten Entwicklung des Steuerertrages sinnvoll und tragbar. Das Risiko wird minimiert durch den Abbau der Staatsverschuldung, ausgelöst durch den Einsatz des Kantonsanteils an der Ausschüttung der für die Währungspolitik nicht mehr benötigten und somit überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank (SNB), und dem damit verbundenen Wegfall der jährlichen Schuldzinszahlungen. Gleichzeitig zu erwähnen ist der Ressourcenausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

### **3. Chancen und Risiken der Steuerstrategie**

Der Regierungsrat hat anlässlich der Strategie- und Amtsdauerplanung 2003 bis 2006 bzw. der Strategie 2012+ vom Dezember 2002 festgestellt, dass sich das Volkseinkommen und die Steuererträge nur durch die Gewinnung von neuem Substrat erhöhen lassen. Mit der geplanten Teilrevision des StG OW wird die steuerliche Attraktivität wesentlich verbessert, womit die Weichen für den Zuzug von Unternehmen und natürlichen Personen gestellt sind.

Die Mindererträge bei den juristischen Personen durch die Teilrevision betragen in der ersten Phase rund 5,8 Millionen Franken. Wird z.B. ein Unternehmen angesiedelt, das einen Jahresgewinn von 10 Millionen Franken ausweist, so resultieren mit dem neuen Gewinnsteuersatz von 6,6 % Kantons- und Gemeindesteuern von 660'000 Franken. Hinzu kommt ferner der Bundessteueranteil von rund 150'000 Franken. Durch den Zuzug einiger solcher Unternehmen können die Investitionen der Steuerstrategie kompensiert werden.

Die Ansiedlung von Unternehmungen im Kanton Obwalden hat, wie mehrere Beispiele zeigen, oft den Zuzug von Privatpersonen zur Folge. Sofern z.B. zwei finanzstarke natürliche Person im Kanton Obwalden Wohnsitz nehmen, können solche Zuzüge gemäss Erfahrungszahlen Mehreinnahmen im Bereich von rund 2,5 Millionen Franken (inklusive Bundessteueranteil) zur Folge haben. Die unterstützenden Massnahmen des Kantonsmarketings und des Raumordnungskonzeptes werden die Verhältnisse schaffen, dass der Kanton Obwalden auch für sehr finanzstarke Personen ein attraktiver Wohnort ist. Ferner schaffen die zugezogenen Unternehmen Arbeitsplätze, was die Wohnsitznahme von weiteren natürlichen Personen fördert. Nehmen z.B. 10 Personen mit einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken Wohnsitz in Obwalden, resultiert ein zusätzlicher Steuerertrag von rund 160'000 Franken.

Auf Grund der bisher geführten Gespräche und der positiven Rückmeldungen darf erwartet werden, dass die skizzierten Wirkungen der Steuerstrategie bereits in den nächsten 3 bis 5 Jahren eintreffen. Es ist alles daran zu setzen, dass die Steuerstrategie, unterstützt durch das Kantonsmarketing und das Raumordnungskonzept, ein Erfolg wird. Das Risiko der Steuerstrategie besteht darin, dass die getätigten Investitionen nicht die gewünschte Wirkung bringen. Deshalb ist es notwendig, dass jährlich eine Standortbestimmung vorgenommen wird. Wird dabei festgestellt, dass die Steuerstrategie nicht die gewollte Wirkung zeigt, muss analysiert werden, was die Gründe für den ausbleibenden Erfolg der Steuerstrategie sind und welche Massnahmen in die Wege geleitet werden müssen. Die-

se können beispielsweise darin bestehen, die Rahmenbedingungen zu verbessern. Insbesondere das Kantonsmarketing bietet die notwendigen Möglichkeiten, um der Steuerstrategie zum notwendigen Durchbruch zu verhelfen. Die Steuerstrategie an sich bietet nämlich attraktive Steuersätze, die für den Zuzug von finanzstarken Personen und Unternehmen sprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die unterstützenden Massnahmen intensiviert werden.

#### **4. Auswirkungen auf den Finanzausgleich unter den Kantonen**

##### **4.1 Einleitende Bemerkungen**

Bei den Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf den Finanzausgleich Bund – Kanton ist zu unterscheiden zwischen dem Mechanismus, wie er bis zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs gilt und dem Mechanismus, wie er nach der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wirkt.

##### **4.2 Wirkung auf heutigen Finanzausgleich**

Der heutige Finanzausgleich wird durch die Indexzahl „Finanzkraft“ beeinflusst. Diese Indexzahl wird alle zwei Jahre neu berechnet und ist in der Verordnung über die Festsetzung der Finanzkraft der Kantone (SR 613.11) festgehalten. Die letzte Neuberechnung bis zum Inkrafttreten der NFA wird im Herbst 2005 durch den Bundesrat verabschiedet werden und für die Jahre 2006 und 2007 gelten. Die Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf den heutigen Finanzausgleich sind nur noch theoretischer Natur, weil die der Finanzkraft zugrunde liegenden Parameter zeitlich verzögert berücksichtigt werden und deshalb keine Rolle mehr spielen werden. Die Steuergesetzrevision per 1. Januar 2006 würde erst im Jahre 2010 spürbare Folgen zeigen. Zu diesem Zeitpunkt wird die NFA bereits eingeführt sein.

##### **4.3 Wirkung auf neuen Finanzausgleich**

Aller Voraussicht nach wird die NFA im Jahre 2008 in Kraft treten. Mit der NFA werden die heutigen, in mehreren Bereichen wirksamen Finanzkraftzuschläge sowie die Finanzkraftabstufungen der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und am Nationalbankgewinn wegfallen. Die heute noch geltende „Finanzkraft“ hat inskünftig keine Bedeutung mehr. Neu wird der Finanzausgleich nur noch aus zweckfreien Mitteln bestehen, wobei zwischen dem Lastenausgleich (Beitrag für Sonderlasten), dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen), und dem Härteausgleich unterschieden wird.

###### **4.3.1 Lastenausgleich**

Der Lastenausgleich des Bundes ist Bestandteil des neuen Finanzausgleichssystems und ergänzt den Ressourcenausgleich, welcher das Kernelement des neuen Finanzausgleichs darstellt. Während der Ressourcenausgleich die finanzielle Leistungsfähigkeit ressourcenschwacher Kantone verbessern will, soll der Lastenausgleich spezifisch Kantone unterstützen, welche auf Grund von strukturellen Gegebenheiten übermässig hohe Lasten bei der Bereitstellung von bestimmten öffentlichen Gütern aufweisen. Der Lastenausgleich erfolgt auf der Basis von Indikatoren, welche – unabhängig von den effektiv ausgewiesenen Ausgaben - die strukturellen Ursachen von Sonderlasten abbilden. Der Kanton Obwalden wird Mittel aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich erhalten. Die Beiträge errechnen sich aus:

- den Lasten der geographischen Höhe (höhere Kosten für den Winterdienst, höhere Investitions- und Unterhaltskosten für die Infrastruktur usw.),
- den Lasten der Steilheit (Kosten der Waldbewirtschaftung [Schutz- und Nutzwald], des Gewässerbaus, der Lawinenverbauungen usw.),
- den Lasten der feingliedrigen Besiedelung (höhere Kosten der Infrastruktur, des Schulwesens, der Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen usw.).

Im Gegensatz zum Finanzkraftindex des heutigen Finanzausgleichssystems erfolgt also eine vom Ressourcenpotenzial getrennte Erfassung der Lastenelemente der Kantone, was die Transparenz des Finanzausgleichssystems wesentlich erhöht. Die Steuergesetzrevision hat demzufolge keinen Einfluss auf den Lastenausgleich.

#### 4.3.2. Ressourcenausgleich

Der Ressourcenindex bildet die Grundlage für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich der NFA. Er soll das Ressourcenpotenzial der Kantone, d.h. die fiskalisch ausschöpfbaren finanziellen Ressourcen eines Kantons im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt abbilden. Dadurch unterscheidet sich das Konzept des Ressourcenindex fundamental von jenem des Finanzkraftindex im bisherigen Finanzausgleich. Durch die strenge Fokussierung auf die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons gibt der Ressourcenindex direkt Aufschluss über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt. Zur Bemessung der fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen stützt sich der neue Ressourcenindex auf die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG). Die ASG fasst die Summe der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Summe der Gewinne der juristischen Personen zu einer Masszahl zusammen.

Symbolisch kann die ASG (das Ressourcenpotenzial) als Ressourcentopf betrachtet werden, aus welchem die Kantone je nach ihren Bedürfnissen mittels Steuern und Abgaben ihre finanziellen Mittel schöpfen. Auf eine Berücksichtigung der konkreten Ausschöpfung dieses Ressourcenpotenzials im Ressourcenindex, d.h. den Einbezug von Steuertarifen oder Steuererträgen, wird jedoch bewusst verzichtet. Der Ressourcenindex bildet lediglich die pro Kopf-Grösse des kantonalen Ressourcentopfs im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt ab. Somit ist es für den Ressourcenindex unerheblich, mit welchen fiskalischen Instrumenten und mit welchen Steuertarifen die Kantone ihr Ressourcenpotenzial tatsächlich ausschöpfen.

Der Einfluss der Steuergesetzrevision auf den Ressourcenausgleich ist grundsätzlich abhängig vom Erfolg der Steuerstrategie. Bleibt das Ressourcenpotenzial des Kantons Obwalden im Verhältnis zum gesamtschweizerisch Mittel gleich, erhält der Kanton Obwalden unabhängig vom Steuertarif denselben Ressourcenausgleich.

Bei der Festlegung der Beiträge ist zu beachten, dass mit dem Ressourcenausgleich angestrebt werden soll, dass jeder Kanton pro Einwohner über eigene, frei verfügbare Ressourcen im Umfang von mindestens 85 Prozent des Schweizer Durchschnitts verfügt. Die Abgeltung an die ressourcenschwachen Kantone erfolgt progressiv. Mit abnehmendem Ressourcenindex für jeden unter dem Schweizer Mittel liegenden Indexpunkt wird ein höherer Betrag pro Einwohner ausbezahlt. Die Stärke der Progression, also die Krümmung der Kurve, kann nicht frei gewählt werden. Zum Einen wird sichergestellt, dass durch den Ressourcenausgleich die Rangfolge der Kantone bezüglich ihres Ressourcenpotenzials nicht verändert. Dieser Fall könnte bei einer zu starken Progression eintreten. Würde dies geschehen, so hätten Kantone den Fehlanreiz, ein möglichst tiefes Ressourcenpotenzial aufzuweisen. Aus diesem Grund wird im neuen Finanzausgleichsgesetz (FiLaG) festgehalten, dass durch den Ressourcenausgleich die Rangfolge der Kantone in Bezug auf ihre Ressourcen nicht verändert werden darf. Dadurch bleibt jeder Kanton umso besser gestellt, je höher sein Ressourcenpotenzial schon vor erfolgtem Ressourcenausgleich ausfällt, wodurch Fehlanreize vermieden werden. Des Weiteren kann die Progressionsstärke nicht unabhängig von der im FiLaG geforderten Zielgrösse für den ressourcenschwächsten Kanton gewählt werden.

Mit der vorgesehenen Ausgestaltung der Steuertarife wird der Kanton Obwalden die finanziell theoretisch ausschöpfbaren Ressourcen weniger stark ausschöpfen als der Vergleich zum Schweizer Durchschnitt. Dies hat zur Folge, dass bei einem Erfolg der Steuerstrategie deshalb der Ressourcenausgleich zurückgehen wird. Eine genaue Berechnung ist zum heutigen Zeitpunkt hingegen nicht möglich, da verschiedenste Parameter vom neuen Finanzausgleich noch nicht genau bekannt sind (z.B. Dotierung des Ressourcenausgleichs, Positionierung der bevölkerungsstarken Kantone usw.).

Was aber gesichert ausgesagt werden kann, ist, dass der Ressourcenausgleich zeitlich verzögert wirkt (d.h. sind die in nachfolgend aufgeführten Varianten Steuerpflichtigen in den Jahren 2006 bis 2009 im Kanton wohnhaft, wirkt sich dies vollumfänglich erst im Jahre 2011 aus). Ebenfalls ist nicht zu vergessen, dass auch die Finanzausgleichsbeiträge sehr stark von den finanziellen Möglichkeiten des Bundes (Sparprogramme) abhängig sind und nicht vorausgesetzt werden können.

Es ist zu beachten, dass die Ausfälle des Finanzausgleichs nur beim Kanton anfallen. Die zusätzlichen Steuererträge, die durch den Zuzug von Personen erwartet werden, fallen aber mehrheitlich (rund 60 Prozent) bei den Gemeinden an. Es wird – eine erfolgreiche Umsetzung der Steuerstrategie vorausgesetzt – somit nicht zu vermeiden sein, mittelfristig die Aufteilung der Steuereinheiten zwischen Kanton und Gemeinden zu prüfen.

#### 4.3.3. Härteausgleich

Grundsätzlich werden durch die NFA gegenüber heute die ressourcenschwachen Kantone stärker entlastet und die ressourcenstarken Kantone stärker belastet. Der Übergang kann jedoch auch in einigen ressourcenschwachen Kantonen, so auch beim Kanton Obwalden, zu einer Belastung oder einer nur geringfügigen Entlastung führen. Diesen Kantonen wird zur Überbrückung der damit verbundenen finanziellen Folgen ein befristeter Härteausgleich gewährt.

Der Härteausgleich ist als temporäre Übergangshilfe konzipiert und somit nicht eigentlicher Bestandteil des neuen Ausgleichssystems. Er durchbricht deshalb auch das Korsett der Haushaltsneutralität beim Übergang zur NFA, welches eine enge Verknüpfung zwischen der Aufgabenentflechtung, dem Wegfall des bisherigen Finanzausgleichs und dem neuen Ausgleichssystem bewirkt. Die jährlichen Beiträge aus dem Härteausgleich und somit auch das Gesamtvolumen des Härteausgleichs werden im Rahmen der dritten Botschaft zur NFA, welche im Wesentlichen die Dotierung der neuen Ausgleichsgefässe umfasst, abschliessend festgelegt und für acht Jahre eingefroren. Danach reduzieren sich die Beiträge um jährlich 5 Prozent des Anfangsbetrags. Das Parlament kann alle vier Jahre gestützt auf einen Wirkungsbericht darüber befinden, ob der Härteausgleich ganz oder teilweise aufgehoben wird. Somit werden im Rahmen des Härteausgleichs maximal 28 Jahre Beiträge ausbezahlt. Der Härteausgleich steht nur ressourcenschwachen Kantonen zur Verfügung. Wird ein ressourcenschwacher Kanton, der vom Härteausgleich profitiert, während der Dauer des Härteausgleichs ressourcenstark, so verliert er seinen Anspruch auf Härteausgleich.

Gemäss letzter vorliegender Modellberechnung zur NFA wird der Kanton Obwalden einen Härteausgleich in der Höhe von 16,5 Millionen Franken erhalten. Dieser Betrag wird sich ab dem neunten Jahr, und zwar mit oder ohne Steuergesetzrevision, jährlich um 0,825 Millionen Franken reduzieren.

#### 4.4 Fazit

Zusammenfassend können die vorstehenden Ausführungen wie folgt festgehalten werden:

- Die Steuergesetz-Revision hat keinen Einfluss mehr auf das heutige Finanzausgleichssystem.
- Ein Einfluss auf das neue Finanzausgleichssystem (nach NFA) ist gegeben. Der erwartete zusätzliche kantonale Steuerertrag (Kantons- und Gemeindesteuern) ist bis 2011 sicher höher als der zu erwartende Wegfall des Ressourcenausgleichs. Längerfristige Berechnungen sind auf Grund der verschiedenen, heute unbekanntem Parameter nicht sinnvoll. Die Aufteilung des Steuerertrags bzw. Verlust des Ressourcenausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden ist aber einseitig verteilt (Wegfall einzig beim Kanton, rund 60 Prozent der zusätzlichen Steuererträge fallen bei den Gemeinden an).
- Ein überschreiten der Schwelle von „ressourcenschwach“ zu „ressourcenstark“ wird zu einem Ausfall des Härteausgleichs führen.

### 5. Auswirkungen der Teilrevision auf den Steuerbelastungsindex

Der Steuerbelastungsindex in der Form, wie er heute sich präsentiert, wird beim momentan geltenden Finanzausgleich für die Berechnung der Finanzkraft der Kantone verwendet. Mit der Einführung der NFA wird die Finanzkraft der Kantone nicht mehr auf diese Weise ermittelt werden, weil die NFA auf anderen Berechnungsgrundlagen basiert. Deshalb wird auch der Steuerbelastungsindex an Bedeutung einbüßen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die ESTV beabsichtigt, den Steuerbelastungsindex ab 2008 nicht mehr zu erstellen. Ab 2008 muss der Kanton Obwalden aller Voraus-

sicht nach nicht mehr mit den negativen Schlagzeilen bei der alljährlichen Publikation des Steuerbelastungsindex rechnen.

Die Auswirkungen der Teilrevision des Steuergesetzes auf den Steuerbelastungsindex sind marginal, weil sich die Bevölkerungsstruktur des Kantons Obwalden bei den Berechnungsregeln des Steuerbelastungsindex als ungünstig erweist. Der Regierungsrat will deshalb die Steuergesetzrevision nicht allzu einseitig auf den Steuerbelastungsindex fokussieren – die Erlangung der fiskalischen Konkurrenzfähigkeit sind für Obwalden wesentlich wichtiger. Trotz allem kann auf Grund provisorischer Berechnungen der ESTV davon ausgegangen werden, dass der Kanton Obwalden mit der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes den letzten Platz des Steuerbelastungsindex verlassen wird.

## **6. Weitere Massnahmen**

Die Teilrevision des StG OW genügt alleine nicht, um das Steuersubstrat durch Zuzüge erhöhen zu können. Mit dem neuen StG OW steht ein erstes „Werkzeug“ zur Verfügung.

Damit das neue StG OW den erwünschten Erfolg zeigen kann, müssen die neuen steuerlichen Vorteile des Kantons Obwalden breit bekannt gemacht werden. Zum Teil wird dieses Anliegen durch das bereits in Vorbereitung stehende Kantonsmarketing abgedeckt werden. Andererseits muss ausserhalb des Kantons aktiv über die Vorteile des neuen StG OW informiert werden (z.B. Treuhänder, Anwälte, Interessengruppen usw.). Die entsprechenden Massnahmen sind in Vorbereitung.

Ferner müssen die Rahmenbedingungen für potentielle Zuzüger stimmen, wie z.B. attraktives Bauland in Wohn- und Gewerbebezonen der Gemeinden. Auch in dieser Beziehung ist der Kanton im Rahmen der kantonalen Richtplanung aktiv daran, diese Voraussetzungen für den Zuzug der anvisierten Gruppe von Steuerpflichtigen zu schaffen.

Der Regierungsrat ist bestrebt, die einzelnen Massnahmen zu koordinieren, damit diese zum gewünschten Erfolg führen.

## **VI. ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS**

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Der Regierungsrat hat am 18. März 2005 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Dieses dauerte bis zum 15. Juni 2005. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden 37 Vernehmlassungsadressen zugestellt. Im Weiteren wurden die Vernehmlassungsunterlagen im Internet ([www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch)) publiziert.

Es sind 36 Vernehmlassungsantworten von folgenden Organisationen eingegangen:

- Gemeinden und Gemeindeorganisationen (17)
- politische Parteien und Organisationen (6)
- Gerichtsbehörden (1)
- kirchliche Organisationen (1)
- Interessenverbände (10)
- Privatpersonen (1)

### **2. Steuerstrategie**

Die Vernehmlassenden unterstützen die Steuerstrategie im Grundsatz zum grössten Teil. Zur Begründung wird angeführt, dass es die finanziellen Verhältnisse heute zulassen, einen grossen Schritt vorwärts zu machen, um im Steuerwettbewerb bestehen zu können. Die wichtigsten Mitbewerber sind dabei die Kanton Nidwalden, Zug und Schwyz, an welchen man sich orientieren muss. Die gute Position im Steuerwettbewerb wird einerseits Abwanderungen verhindern und andererseits die Basis für Zuzüge und Mehreinnahmen legen. Die Mehreinnahmen verbessern den finanziellen Handlungsspielraum und ermöglichen es, die Steuerbelastung mittelfristig noch weiter zu senken. Die Steuerstrategie ist mutig und stellt auch ein gewisses Risiko dar – ebenso riskant wäre es hingegen,

nichts zu tun. Hervorgehoben wird weiter der Paketgedanke der Vorlage, der unbedingt weiterverfolgt werden muss. Die Teilrevision muss attraktive steuerliche Bedingungen sowohl für finanzstarke natürliche Personen wie auch für juristische Personen (Unternehmungen) bieten.

Es wird weiter vorgebracht, dass die Steuerstrategie nur dann zu einem guten Ergebnis führen kann, wenn die Rahmenbedingen (ROK, Standortmarketing, kundenfreundliche Verwaltung, usw.) stimmen. Weite Kreise bedauern, dass die Steuerstrategie und das ROK nicht zeitgleich umgesetzt werden können. Trotzdem wird die Inkraftsetzung der Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2006 grossmehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, dass sich der Kanton Obwalden sobald als möglich im Steuerwettbewerb gut positionieren kann. Ferner lassen die finanziellen Rahmenbedingungen eine schnelle Umsetzung der Steuerstrategie zu. Vereinzelt Stimmen schlagen vor, die Umsetzung der Steuerstrategie auf den 1. Januar 2007 oder 1. Januar 2008 zu verschieben, damit eine klare Budgetierung für 2006 möglich ist und mehr Zeit für die Umsetzung bleibt. Ferner wird die Umsetzung des ROK dazumal weiter fortgeschritten sein.

Einzelne Vernehmlassende fordern, dass der Fokus bei der geplanten Steuergesetzrevision nicht einzig auf den Steuerwettbewerb gerichtet werden soll, sondern dass die Steuergerechtigkeit und der Ausgleich unter den Bevölkerungsgruppen ebenso wichtig sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerstrategie grundsätzlich positiv aufgenommen wird. Ebenfalls unterstützt wird das Inkrafttreten der Teilrevision auf den 1. Januar 2006.

### 3. Einkommensteuer

Es sind zahlreiche Reaktionen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im Bereich der Einkommenssteuer eingegangen. Diese reichen von der vollständigen Zustimmung zu den Vorschlägen des Regierungsrates bis zur mehrheitlichen Ablehnung derselben.

Die Einwohnergemeinden Kerns, Sachseln und Lungern, die röm.-kath. Kirchgemeinde Lungern, die CVP, die SVP, der GVO, der WFO, die Engelberg-Titlis Tourismus AG, die TVO und die IWW unterstützen die Vorschläge des Regierungsrates, wonach die unteren und mittleren Einkommen längerfristig entlastet werden sollen. In einem ersten Schritt wird dieses Vorhaben durch gezielte Tarifierpassungen teilweise verwirklicht. Damit in naher Zukunft mittels höheren Steuererträgen weitere Senkungen erfolgen können, muss auch in den oberen und obersten Segmenten ein konkurrenzfähiges Niveau erreicht werden. Deshalb ist vorgesehen, bei den Tarifierpassungen auch die höchsten Einkommen angemessen zu berücksichtigen.

Zu den ergänzenden oder anderslautenden Vorschläge der Vernehmlassenden nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Vorschläge der Vernehmlassenden	Stellungnahme des Regierungsrates
Das Endziel der Steuerstrategie, nämlich die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen, muss im Gesetz festgehalten werden (röm.-kath. Kirchgemeinde Lungern).	Die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen ist das nächste Ziel des Regierungsrates. Einer Kodifizierung dieses Ziels würde somit nichts im Wege stehen. Ohne Festlegung der entsprechenden Rahmenbedingungen (Zeitpunkt und Umfang der Entlastungen), die heute unbekannt und kaum festzulegen sind, bleibt eine solche Gesetzesbestimmung weitgehend wirkungslos. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf die Statuierung einer entsprechenden Gesetzesvorschrift. Weiter spricht gegen eine solche Gesetzesvorschrift, dass der politische Auftrag, nämlich die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen mit der Steuerstrategie genügend bestimmt ist.



<p>Die Entlastung der steuerbaren Einkommen bis 300'000 Franken fällt zu gering aus (Einwohnergemeinden Giswil und Engelberg, FDP, Dekanat OW und Bauernverband OW).</p>	<p>Der Regierungsrat legt mit der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes ein Paket vor, mit dem alle von der Gesetzesrevision profitieren, die fiskalische Konkurrenzfähigkeit Obwaldens wesentlich verbessert wird und in einem finanziell verkraftbaren Rahmen liegt. Gemäss Zielsetzung des Regierungsrates werden weitere Entlastungen für untere und mittlere Einkommen folgen, sobald zusätzliche Mittel vorhanden sein werden.</p> <p>Würden die unteren und mittleren Einkommen, wie z.B. vorgeschlagen, bereits heute um 10 Prozent entlastet, so würden sich die Ertragsausfälle um rund 5 bis 5,5 Millionen Franken erhöhen und insgesamt über 21 Millionen Franken betragen. Damit wäre der finanziell verkraftbare Rahmen für die Gemeinwesen gesprengt. Der Regierungsrat hält deshalb an der Strategie fest, wonach im 1. Schritt die Basis für zusätzliche Steuererträge gelegt wird und weitere Entlastungen für die unteren und mittleren Einkommen im 2. Schritt erfolgen.</p>
<p>Die Entlastung für untere/mittlere Einkommen und Familien fällt zu gering aus. Die Entlastung für hohe Einkommen ist hingegen zu hoch. Es wird vorgeschlagen, die unteren und mittleren Einkommen um 10 Prozent bzw. das Einkommenssegment um 200'000 Franken und die sehr tiefen Einkommen stärker zu entlasten (Einwohnergemeinden Sarnen und Alpnach, röm.-kath. Kirchgemeinde Kerns, Verband röm.-kath. Kirchgemeinden OW, ev.-ref. Kirchgemeinde OW, CSP, SP). Die zusätzlichen Ausfälle sind durch eine weniger starke Entlastung der hohen Einkommen und Vermögen teilweise auszugleichen.</p>	<p>Der Regierungsrat hat im Rahmen der Tarifierpassungen für die hohen Einkommen und Vermögen das Ziel verfolgt, dass nicht nur Sarnen mit dem tiefsten Steuerfuss (7,11 Einheiten ohne Kirchensteuer) fiskalisch konkurrenzfähig wird, sondern dass auch die Gemeinden mit den höheren Steuerfüssen (7,6 bis 8,65 ohne Kirchensteuer) im Steuerwettbewerb bei der Ansiedlung von finanzstarken Personen mithalten können.</p> <p>Werden die geplanten Tarifierpassungen bei den hohen Einkommen und Vermögen im Umfang von 25 Prozent reduziert, so bedeutet dies, dass zwischen Obwalden (mit Ausnahme von Sarnen) und den Nachbarkantonen wieder eine spürbare Kluft hinsichtlich der Steuerbelastung von hohen Einkommen und Vermögen entsteht. Die Mindereinnahmen mit dieser Massnahme reduzieren sich überdies nur um rund 1,1 Millionen Franken (Einkommenssteuer 600'000 Franken, Vermögenssteuer 500'000 Franken), was bei den unteren und mittleren Einkommen einer zusätzlichen Entlastung von lediglich 1 Prozent gleichkommt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit im oberen Segment weitgehend verloren geht, und die Entlastungen im unteren und mittleren Bereich kaum spürbar sind. Dasselbe Bild würde entstehen, wenn man zu Lasten der hohen Einkommen und Vermö-</p>

	<p>gen ein spezielles Segment des Mittelstandes zusätzlich entlasten würde. Die Steuerbelastung bei den hohen und teilweise mittleren Einkommen und Vermögen kann im Verhältnis zu den Mitbewerbern zwar reduziert werden, eine spürbare Differenz bleibt jedoch bestehen. Der Mittelstandsbereich (200'000 Franken) hingegen kann nur im Bereich um 8 Prozent zusätzlich entlastet werden.</p> <p>Der Regierungsrat verzichtet aus diesen Überlegungen auf die Umsetzung der vorgebrachten Vorschläge. In einem ersten Schritt muss Obwalden im Segment der oberen Einkommen konkurrenzfähig werden, um die Basis für Mehreinnahmen legen zu können. Weitere Entlastungen der unteren und mittleren Einkommen erfolgen im zweiten Schritt. Ferner soll mit dieser Massnahme die Bevölkerungsstruktur den Verhältnissen der nächsten Mitbewerber angepasst werden.</p>
<p>Bei den hohen Einkommen wird im Steuerbelastungsindex bereits ein vorderer Platz belegt. Die Steuerstrategie soll sich auf mittelständische Familien ausrichten. Dies ist erfolgsversprechender, als im Konzert der „Grossen“ (NW, ZG und SZ) mitmischen zu wollen (SP).</p>	<p>Der Regierungsrat bezweckt mit den Tarifanpassungen bei den hohen Einkommen nicht nur, dass finanzstarke Personen in den Kanton Obwalden kommen, sondern dass auch Abwanderungen finanzstarker Personen aus rein steuerlichen Motiven verhindert werden können – insbesondere in unsere Nachbarkantone NW, ZG und SZ, welche im Steuerbelastungsindex vor Obwalden klassiert sind. Würden beispielsweise ganz wenige der besten Steuerzahler den Kanton Obwalden verlassen, so hätte der Fiskus beträchtliche Ausfälle zu verzeichnen. Der Verlust dieses Steuersubstrates würde bedeuten, dass der Regierungsrat sein Vorhaben, nämlich die Familien sowie die unteren und mittleren Einkommen zu entlasten, nicht verwirklichen könnte. Im Weiteren wären rein steuerlich motivierte Wegzüge für das Image des Kantons Obwalden schädlich. Es besteht demnach im ersten Schritt der Strategie ein grosser Handlungsbedarf bei den oberen Einkommen, und zwar unabhängig von der Platzierung im Steuerbelastungsindex.</p>
<p>Die Sozialabzüge sollen erhöht werden. Das Inkasso kleiner Steuerrechnungen sowie die Behandlung von Erlassgesuchen können so minimiert werden. Ferner sollen degressive Sozialabzüge eingeführt werden. Zudem soll ein Abweichen vom Stichtagsprinzip zu Gunsten einer Gewährung der Sozialabzüge pro-rata-temporis eingeführt werden (CVP, CSP und Bauernverband).</p>	<p>Sofern Steuerbelastungsvergleiche angestellt werden, werden in der Regel die Steuersätze verglichen. Die Sozialabzüge, welche das steuerbare Einkommen vermindern, bleiben dabei meistens unberücksichtigt. Aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat auf die Erhöhung der Sozialabzüge und konzentriert sich auf die Tarif- und Steuerfussanpassungen, von welchen letztlich alle Steuerpflichtigen profitieren.</p>

	<p>Die Einführung von degressiven Sozialabzügen wird nicht weiter verfolgt, weil dieselbe Ausgleichswirkung mit Tarifierpassungen erzielt werden kann. Zudem wäre die technische Umsetzung von degressiven Sozialabzügen sehr aufwändig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erhöhung der Freigrenze auf 5'000 Franken insbesondere die sehr tiefen Einkommen profitieren, was den Inkassoaufwand von geringen Steuerrechnungen und die Behandlung von Erlassgesuchen ebenfalls minimieren wird.</p> <p>Bei den Sozialabzügen gilt heute das Stichtagsprinzip, welches einfach zu handhaben ist und sich insgesamt bewährt hat. Ein Umstellen auf ein „Pro-rata-System“ wäre sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerverwaltung mit vermehrtem Nachweis- bzw. Kontrollaufwand verbunden. Zudem weicht ein solches System von der Bundessteuerlösung ab, was bei der technischen Umsetzung mit weiterem Aufwand verbunden wäre. Am Stichtagsprinzip wird deshalb festgehalten.</p>
<p>Das System des Eigenmietwertes soll geändert werden. Der Eigenmietwert soll zukünftig variabel sein und sich bezüglich Höhe am Zinssatz der OKB für 1. Hypotheken halten, bzw. 0,5 Prozentpunkt unter diesem Zinssatz liegen (FDP und HEV).</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Eigenmietwertsatz Obwaldens im gesamtschweizerischen Verhältnis im unteren Drittel bewegt und deshalb als tief einzustufen ist. Ein absolut dringender Handlungsbedarf ist demnach nicht ausgewiesen.</p> <p>Die Vorschläge der FDP und des HEV bringen zusätzliche Ausfälle von 3 bzw. 4 Millionen Franken bei den Kantons- und Gemeindesteuern mit sich. Dies ist im heutigen Umfeld politisch nur schwer vertretbar.</p> <p>Folgendes Rechnungsbeispiel soll zudem verdeutlichen, dass sich der heutige Eigenmietwertsatz im vertretbaren Rahmen bewegt. Der Eigentümer einer Liegenschaft mit einem Verkehrswert von 500'000 Franken wird nach Anpassung der Steuerwerte einen Netto-Steuerwert von rund 350'000 Franken haben. 4,2 Prozent von dieser Basis ergeben einen Eigenmietwert von 14'700 Franken. Hievon wird eine Unterhaltungspauschale (vorliegend 20 Prozent) von 2'940 Franken abgezogen, womit ein Betrag von 11'760 Franken verbleibt. Dies entspricht einer Belastung von 2,352 Prozent bezüglich des Verkehrswertes der Liegenschaft (500'000 Franken). Es ist darauf hinzuweisen, dass sich mit langfristigen Anlagen eine Rendite im Bereich von 2,25 bis 2,5 Prozent erwirtschaften lässt (z.B. Kassenobligation OKB 8 Jahre 2,25 Prozent). Berücksichtigt man ferner, dass infolge des unter</p>

	dem Verkehrswert liegenden Steuerwertes eine zusätzliche Ersparnis bei der Vermögenssteuer resultiert, ist der Eigenmietwert-satz von 4,2 Prozent angemessen.
Es ist zu prüfen, ob die Besteuerungsgrenze von 5'000 Franken noch etwas angehoben werden könnte. Damit liesse sich administrativer Aufwand minimieren und die Platzierung Obwaldens im Steuerbelastungsindex könnte verbessert werden (WFO).	Damit sich der administrative Aufwand merklich verringern lässt und eine eventuell leicht bessere Position im Steuerbelastungsindex erreicht werden kann, muss die Belastungsgrenze markant erhöht werden (mindestens 10'000 und mehr Franken). Diese würde zusätzliche Ausfälle von 2 und mehr Millionen mit sich bringen. Der finanziell mögliche Spielraum würde damit überschritten werden. Aus finanziellen Gründen hält der Regierungsrat an der Grenze von 5'000 Franken fest.

#### 4. Vermögenssteuer

Die Vorschläge des Regierungsrates im Bereich der Vermögenssteuer werden zum grossen Teil unterstützt. Zu den ergänzenden oder anderslautenden Vorschlägen der Vernehmlassenden nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Vorschläge der Vernehmlassenden	Stellungnahme des Regierungsrates
Die Erhöhung des Steuerwertes der Liegenschaften von 80 Prozent auf 100 Prozent ist problematisch (Einwohnergemeinde Alpnach, TVO).	Der Regierungsrat ist sich dessen bewusst, dass die Erhöhung des Steuerwertes der Liegenschaften nicht nur auf Zustimmung stösst. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit, der Verminderung von Ausscheidungsverlusten, der Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 StHG (die Steuerwerte liegen erheblich unter den Verkehrswerten) sowie der Minimierung der Mindereinnahmen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, an dieser Massnahme festzuhalten. Zudem ist die Senkung der Vermögenssteuersätze (einfache Steuer und Steuerfuss) insgesamt grösser (über 30 Prozent) als die Erhöhung des Steuerwertes der Liegenschaften (von 80 auf 100 Prozent).
Die Senkung der Vermögenssteuer ist allgemein fraglich. Ferner ist die Entlastung der oberen Vermögen zu verwerfen (SP).	Der Regierungsrat verweist auf den Paketgedanken der Vorlage. Es ist unabdingbar, dass die steuerlichen Verhältnisse sowohl für finanzstarke natürliche Personen wie auch für Unternehmen stimmen. Ein Teil dieses Paketes sind attraktive Vermögenssteuersätze.  In diesem Zusammenhang ist besonderes zu betonen, dass der Kanton NW gesamtschweizerisch die tiefste Vermögenssteuerbelastung aufweist. Hier besteht grosser Handlungsbedarf, insbesondere bei den hohen Vermögen. Um in diesem Segment konkurrenzfähig zu sein, hält der Regierungsrat an den vorgeschlagenen Tarifreduktionen fest.

## 5. Gewinn- und Kapitalsteuer

Die Vorschläge des Regierungsrates im Bereich der Gewinn- und Kapitalsteuer werden, mit Ausnahme der Aufhebung der Kirchensteuer für juristische Personen, zum grossen Teil unterstützt. Insbesondere die Einführung des Gewinnsteuersatzes von 6,6 Prozent sowie der Kapitalsteuersätze (2 Promille und 0,01 Promille für Holding- und Domicilgesellschaften) erfahren breite Unterstützung.

Zu den ergänzenden oder anderslautenden Vorschlägen der Vernehmlassenden nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

<b>Vorschläge der Vernehmlassenden</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrates</b>
Mit der Einführung des neuen Gewinnsteuersatzes von 6,6 Prozent stellt sich die Frage, ob zukünftig noch Steuererleichterungen im Sinne von Art. 4 StG gewährt werden sollen (Einwohnergemeinde Sarnen).	Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass mit Einführung des Gewinnsteuersatzes von 6,6 Prozent die Praxis im Zusammenhang mit den Steuererleichterungen überprüft und neu geregelt werden muss. Auch ein Verzicht auf Steuererleichterungen ist denkbar. Weil gemäss Art. 4 StG die betroffene Gemeinde ein Anhörungsrecht hat und somit mitbestimmen kann, kann der Regierungsrat keine abschliessende Stellungnahme abgeben. Das Anliegen wird jedoch unterstützt.
Die Steuererträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer sollen im Verhältnis 65 Prozent (Gemeinde) und 35 Prozent (Kanton) verteilt werden (Einwohnergemeinde Kerns).	Auf Grund der Steuerfüsse der einzelnen Gemeinwesen und infolge der Auswirkungen der Steuerstrategie auf den Finanzausgleich Bund – Kantone (vgl. vorst. Ausführungen zu Ziff. V./4.3.2.) hält der Regierungsrat die Verteilung der Steuererträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer (40 Prozent für den Kanton) fest.
Auf die Erhebung der Mindeststeuer bei Sportvereinen und kulturellen Vereinen soll verzichtet werden (Einwohnergemeinde Engelberg).	Die Mindeststeuer ist gemäss Art. 98 rev. StG nur von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldet. Vereine haben die Mindeststeuer nicht zu entrichten.
Auf die Einführung der Mindeststeuer soll generell verzichtet werden (Engelberg-Titlis Tourismus AG).	Mit der Mindeststeuer kann der Veranlagungsaufwand bei geringfügigen Steuerfällen minimiert werden. Insbesondere Gesellschaften mit schmaler Kapitalbasis und ohne eigentliche Geschäftstätigkeit können so leicht abgehandelt werden. Weil die Kantone NW und LU bereits die Mindeststeuer kennen, will der Regierungsrat verhindern, dass OW zu einem beliebten Sitzkanton für Gesellschaften wird, die keine bzw. sehr geringe Steuern bezahlen, weil sie keinen Gewinn ausweisen und nur über eine schmale Kapitalbasis verfügen. Die Abhandlung solcher Steuerfälle ist zwar mit Aufwand verbunden, Ertrag kann hingegen nicht generiert werden.
Die Kirchensteuer für juristische Personen soll beibehalten werden (Einwohnergemeinden Sarnen, Sachseln, Alpnach und Giswil, sämtliche Kirchgemeinden und	Der Grossteil der Vernehmlassenden aus allen Kreisen spricht sich für die Beibehaltung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen aus. Der Regierungsrat nimmt

<p>kirchliche Organisationen, CVP, CSP, SP, SVP, Junge Mitte OW, WFO, HEV und Bauernverband).</p>	<p>diese klare Haltung zur Kenntnis und zieht den Vorschlag betreffend Aufhebung der Kirchensteuerpflicht zurück. Ferner würdigt der Regierungsrat den Umstand, dass die Kirche wichtige öffentliche Aufgaben für alle Bevölkerungsschichten erfüllt.</p>
<p>Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Unternehmen mit neuen Steuersätzen einen genügenden Beitrag zur Deckung der Allgemeinkosten erbringen (röm.-kath. Kirchgemeinde Kerns).</p>	<p>Die Unternehmen bilden das Rückgrat der Volkswirtschaft. Sie stellen die Mehrheit der Arbeitsplätze bereit und erbringen einen Grossteil der Wertschöpfung. Der Regierungsrat ist klar der Ansicht, dass die Unternehmen mit neuen Steuersätzen immer noch einen genügenden Beitrag zur Deckung der Allgemeinkosten erbringen. Ferner können mit den neuen Steuersätzen Unternehmen angezogen werden, was für Obwalden volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung ist.</p>

## 7. Verschiedenes

### 7.1 Steuerstrategieausgleich

Die Vernehmlassenden begrüssen die Haltung des Regierungsrates, die Gemeinden bei der Umsetzung der Steuerstrategie finanziell zu unterstützen und befürworten deshalb den Steuerstrategieausgleich. In quantitativer und zeitlicher Hinsicht wird von den Vernehmlassenden ein Ausbau des Steuerstrategieausgleiches gefordert:

<p><b>Vorschläge der Vernehmlassenden</b></p>	<p><b>Stellungnahme des Regierungsrates</b></p>
<p>Der Kanton soll den Gemeinden einen Teil des Kantonsanteils an den überschüssigen Goldreserven der Schweiz. Nationalbank zur Entschuldung überweisen (Einwohnergemeinden Sarnen, Giswil und Engelberg, FDP 60 Prozent; CSP in Höhe unbestimmt).</p>	<p>Die Nationalbank hat während rund 100 Jahren zurückhaltende Gewinnausschüttungen an die Kantone getätigt und konnte so Reserven aufbauen. Diese Reserven werden nun nachträglich an die Kantone ausgeschüttet. Der Kanton Obwalden erhält in der Funktion des Eigners aus dem Verkauf des überschüssigen Nationalbankgoldes bekanntlich 134 Millionen Franken.</p> <p>Der Regierungsrat will diesen Erlös längerfristig zu Gunsten des Kantons einsetzen. Deshalb will der Regierungsrat die Substanz bewahren und sich auf die Verwendung der Erträge der Mittel beschränken. Mit dem Betrag von 134 Millionen Franken kann der Kanton seine Verschuldung zum grössten Teil abbauen. Demnach verbessert sich das Rechnungsergebnis um rund 4 Millionen Franken infolge Wegfall der Schuldzinsen. Ferner muss der Kanton ab 2008 damit rechnen, dass die Nationalbank weniger an Gewinn ausschüttet, was den Kanton Obwalden mit rund 6 Millionen trifft. Diese 6 Millionen muss der Kanton auffangen. Die zusätzlichen Mittel aus dem Härteausgleich NFA sind für die Kompensation von Mehrausgaben in den Bereichen Gesundheit, Bildung und ausserkantonale</p>

	<p>Kosten vorgesehen. Aus diesen Überlegungen kann der Regierungsrat den Forderungen, einen Teil des Erlöses den Gemeinden zu überweisen, nicht Folge leisten. Der Kantonsrat will gemäss überwiesener Motion von Kantonsrat Patrick Imfeld (CVP), dass mit den Erträgen des Verkaufs der überschüssigen Goldreserven das Fremdkapital reduziert und auch zukünftig eine ausgeglichene Rechnung und ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent erreicht wird. Dieses Anliegen unterstützt der Regierungsrat. Die eingereichte Motion der SVP Fraktion verlangt, dass zwei Drittel der Erlöse für eine stabilitätsorientierte Finanzpolitik im Kanton eingesetzt werden, und dass das restliche Drittel für den Schuldenabbau und die Sicherstellung der Umsetzung der Steuerstrategie verwendet wird. Die Absichten der Motionäre und des Regierungsrates können mit der Forderung, einen Teil der Golderlöse den Gemeinden zu überweisen, nicht in Einklang gebracht werden.</p> <p>Die Verwendung der Erlöse hat koordiniert durch den Kanton zu erfolgen. Nur so kann eine Wirkung erzielt werden, die den Kanton als Ganzes weiterbringt. Der Forderung, den Gemeinden zusätzliche Mittel zukommen zu lassen, wird entsprochen, indem der Steuerstrategieausgleich quantitativ auf 15 Millionen Franken ausgebaut wird. Zusätzlich ist im Bildungsgesetz ein Lastenausgleich vorgesehen, der den Gemeinden zusätzlich 15 Millionen während einer Dauer von 10 Jahren einbringen wird.</p>
<p>Der Steuerstrategieausgleich muss quantitativ und zeitlich ausgebaut werden (Einwohnergemeinden Kerns, Sachseln, Alpnach und Lungern, röm.-kath. Kirchgemeinden Sarnen, Sachseln und Lungern, CVP, SP, SVP, Junge Mitte OW, Dekanat OW, GVO, REV, WFO, Bauernverband).</p>	<p>Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassenden fordert einen quantitativen und zeitlichen Ausbau des Steuerstrategieausgleiches. Es werden folgenden Modelle vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>15 Millionen / 5 Jahre</li> <li>18 Millionen Franken / 6 Jahre</li> <li>30 Millionen Franken / 10 Jahre</li> <li>5 Jahre (ohne Betragsangabe)</li> <li>6 Jahre (mit Betragsangabe)</li> </ul> <p>Der Regierungsrat schliesst sich der Mehrheitsmeinung an. Der Steuerstrategieausgleich wird mit 15 Millionen Franken (anstelle 9 Millionen Franken) dotiert. Diese 15 Millionen Franken werden den Gemeinden aufgeteilt während 5 Jahren (ursprünglich 3 Jahre) überwiesen.</p>
<p>Bei der Berechnung der Mittel aus dem Steuerstrategieausgleich soll bei der Gemeinde Kerns auf die Kürzung von 10 Pro-</p>	<p>Der Regierungsrat hat im Rahmen des Chancenausgleiches Kerns und Alpnach in eine zweite Gruppe eingeteilt, denen 10</p>

<p>zent (Chancenausgleich) verzichtet werden (Einwohnergemeinde Kerns).</p>	<p>Prozent der Mittel gemäss Grundverteilung entnommen und Giswil sowie Lungern zugewiesen werden.</p> <p>Die Gemeinde Alpnach hat auf Grund ihrer geografischen Lage die besseren Chancen, von der Agglomerationsentwicklung Zentralschweiz/Luzern zu profitieren, als dies bei der Gemeinde Kerns der Fall ist. Dies wird u.a. durch den Umstand belegt, dass die Gemeinde Alpnach im Vergleich zur Gemeinde Kerns in den letzten Jahren eine wesentlich stärkere Bevölkerungsentwicklung verzeichnen konnte. Ferner ist zu bedenken, dass Alpnach bei der Ansiedlung von juristischen Personen auf Grund der Nähe zu Hergiswil über bessere Chancen als Kerns verfügt. Aus diesen Gründen wird die Kürzung der Beiträge bei Kerns auf 5 Prozent reduziert.</p>
---	---

## 7.2 Anpassungen an das StHG und weitere Gesetzesänderungen

<p>Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer beantragen, dass gewisse Anpassungen an das StHG unterbleiben sollen (Einwohnergemeinde Kerns, CVP, WFO, HEV, TVO und Bauernverband).</p>	<p>Es ist bekannt, dass nur harmonisierte Steuerrechtsordnungen die Voraussetzung für vergleichbare Steuerverhältnisse und die Grundlage für einen sachgerechten Finanzausgleich bilden können. Da der Kanton Obwalden vom Finanzausgleich wesentlich profitiert, ist der Regierungsrat gewillt, die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes einzuhalten und das heutige StG entsprechend anzupassen. Zudem würde es Obwalden schlecht anstehen, mit einem neuen Steuergesetz in den Steuerwettbewerb eingreifen zu wollen, das harmonisierungswidrige Bestimmungen enthält. Hinzu kommt, dass die Kommission für die Durchsetzung der Harmonisierung aller Voraussicht nach in nächster Zeit eingesetzt wird. Der Regierungsrat erachtet es nicht als vorteilhaft, wenn Obwalden seine Steuergesetzgebung erst gestützt auf äusseren Druck an die Bestimmungen eines verbindlichen Bundesgesetzes anpasst. Der Umstand, dass Obwalden nicht der einzige Kanton ist, der ein nicht vollständig harmonisierungskonformes Steuergesetz hat, ist für den Regierungsrat kein Grund, von gewissen Anpassungen des StG an das Harmonisierungsgesetz abzusehen.</p>
<p>Der Nachtrag zu Art. 38 Abs. 3 StG wird abgelehnt (Einwohnergemeinde Kerns, CVP, WFO und TVO).</p>	<p>Der Regierungsrat hat sich bei der Umschreibung der „Dividende“ nach Art. 38 Abs. 3 StG an die Materialien und somit die Ansicht des Gesetzgebers im Rahmen der Steuergesetzrevision 1999 gerichtet. Daran hält der Regierungsrat fest.</p>



<p>Die Formulierung und Stellung von Art. 23 Abs. 2 rev. StG überzeugt nicht (CVP, TVO).</p>	<p>Die neue Bestimmung wurde entsprechenden Regelungen anderer Kantone nachgebildet, welche sich bewährt haben. Der Regierungsrat hat die Bestimmung ferner offen formuliert, um der Praxis einen gewissen Spielraum, auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen, einzuräumen. Aus den dargelegten Gründen hält der Regierungsrat an der gewählten Formulierung und Stellung der Bestimmung von Art. 23 Abs. 2 rev. StG fest.</p>
<p>Die Hürden für die privilegierte Unternehmensnachfolge nach Art. 137a StG werden als zu hoch eingestuft. Es wird geltend gemacht, dass im Steuerrecht Sperrfristen von 5 Jahren und Beteiligungsquoten von 20 Prozent üblich seien (Einwohnergemeinde Kerns, CVP und TVO).</p>	<p>Bei der privilegierten Unternehmensnachfolge geht es nicht um einen Steueraufschub, sondern um eine echte und endgültige Verminderung der Steuerlast. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Bedingungen gerechtfertigt sind.</p>

### 7.3 Rahmenbedingungen

Die Vernehmlassenden weisen darauf hin, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Steuerstrategie die Rahmenbedingungen (ROK, Standortmarketing, kundenfreundliche Verwaltung, Anlaufstelle für Ansiedlungswillige etc.) stimmen müssen. Der Regierungsrat ist sich der Notwendigkeit von guten Rahmenbedingungen bewusst und setzt sich im Bereich des Möglichen dafür ein. So steht es auch in der Strategie 2012+ geschrieben.

Der Regierungsrat hat festgestellt, dass seine im Raumordnungskonzept zur Diskussion gestellte raumplanerische Idee, angesichts des knappen Angebots an verfügbarem Bauland an bevorzugter Lage Sonderzonen für die Ansiedlungspolitik zu schaffen, in der öffentlichen Diskussion keine gute Aufnahme gefunden hat.

Anfänglich ging der Regierungsrat im Raumordnungskonzept, als Grundlagenpapier zur Erneuerung der kantonalen Richtplanung, von der Idee aus, Baukultur und Landschaftsschutz zu verbinden und zu einem Markenzeichen des Kantons auszubauen. In einem Flyer, der im Mitwirkungsverfahren im April 2004 in alle Haushalte verteilt worden ist, hat er diese Idee der Baukultur mit Landschaftsschutz öffentlich zur Diskussion gestellt: „Architektonisch hoch stehende Privatresidenzen in grösseren Sonderzonen, die von den Bewohnern unter Wahrung öffentlicher Durchgangsrechte flächendeckend zu unterhalten wären. Ein Anziehungspunkt für beste Steuerzahler? Kostengünstiger Landschaftsschutz für den Kanton?“ Bei der Konkretisierung dieser Idee nach dem durchgeführten Mitwirkungsverfahren – in welchem lediglich diverse Fragen gestellt wurden - hatte der Regierungsrat in der Folge das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beauftragt, im kommenden Richtplan Aussagen zum Thema „neue Bauten und Anlagen als Träger der Landschaftspflege“ vorzuschlagen und dafür Standorte ausserhalb der Bauzonen zu bezeichnen, wo z.B. Wohnhäuser, Hotels, Restaurants, Tagungscenter und Ausbildungsstätten – alle mit ausserordentlichen Qualitätsanforderungen, diese Aufgabe übernehmen könnten.

Der eigentliche politische Entscheidungsprozess zur kantonalen Richtplanung steht erst noch bevor. An einer Klausurtagung im kommenden Herbst wird der Regierungsrat auf Grund der Stellungnahmen zum vorangegangenen Raumordnungskonzept erst den künftigen kantonalen Richtplanentwurf beraten und zuhanden eines erneuten öffentlichen Mitberichtsverfahrens verabschieden. Von heute aus wird er die ursprüngliche Idee der „kantonalen Sonderzonen“ nicht mehr weiter verfolgen. Es wird geprüft vorab über die Ortsplanungen in den Gemeinden Zonen und Massnahmen vorzusehen, damit Wohnbauland an bevorzugter Lage mit grösseren Parzellen (von 1'500 m<sup>2</sup> und mehr) zur Verfügung steht. Die Einzonung entsprechender Parzellen erfolgt alsdann im ordentlichen Zonenplanverfahren in den Gemeinden. Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, die Massnahmen zur Entwicklung des Kantons gut aufeinander abzustimmen. Dazu ge-

hören die Steuerstrategie - ein vordringliches Anliegen, das bereits auf Anfang 2006 wirksam werden soll - und als weitere Massnahmen die kantonale Richtplanung sowie die positive Werbung für den Kanton durch ein gutes Kantonsmarketing.

#### 7.4 Finanzieller Spielraum

Der Regierungsrat legt ein Paket vor, das in einer ersten Phase Mindereinnahmen von rund 16,3 Millionen Franken mit sich bringt. Die FDP hat vorgebracht, dass das Potential für Steuersenkungen im Bereich zwischen 25 und 30 Millionen liege. Alleine der Kanton hätte Potential für Steuersenkungen im Bereich von 20 Millionen Franken. Zu den Argumenten der FDP wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbringen FDP	Stellungnahme des Regierungsrates
Ausserordentliche Abschreibungen von 5'212'000 Franken verbessern den Rechnungsabschluss.	In den ausserordentlichen Abschreibungen im Umfang von 5,2 Millionen Franken sind 3,5 Millionen Franken über die nächsten Jahre zwingend notwendig, da nach derzeitigem Stand die bilanzierten Werte der Nationalstrassen zu einem Franken an den Bund übergehen werden.
Der NFA bringt zusätzliche Mittel von 3 Millionen Franken.	Der Kanton wird langfristig aus der NFA Mittel verlieren. Der Härteausgleich (16 Millionen Franken) ist zeitlich befristet und wird sich nach 8 Jahren um rund 1 Million Franken jährlich reduzieren. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in den nächsten Jahren die Ausgaben in mehreren Bereichen ansteigen (z.B. Gesundheit, Bildung, Kosten im Zusammenhang mit überregionalen Projekten), welche mit den zusätzlichen Finanzausgleichsmitteln aufgefangen werden müssen.
Die Passivzinsen werden nach Amortisation des Fremdkapitals durch die Erlöse aus den überschüssigen Goldreserven der SNB um 4 Millionen Franken reduziert.	Es trifft zu, dass durch die Verminderung des Fremdkapitals eine Reduktion der Fremdkapitalzinsen zu erwarten ist (rund 4 Millionen Franken). Zu berücksichtigen ist aber, dass der Kanton bereits 2004 Mehrerträge aus der Bewirtschaftung der Goldreserven erhalten hat (rund 2 Millionen Franken), welche inskünftig nicht mehr eingehen werden. Ausser acht gelassen wird auch, dass gemäss Aussagen der SNB die ordentliche Ausschüttung der SNB ab 2007 von 2,5 Milliarden Franken auf 1,5 Milliarden Franken sinken wird (Minderertrag für den Kanton rund 6 Millionen Franken).
Die Auszahlung der überschüssigen SNB-Goldreserven entlastet den Abschreibungsbedarf um rund 9 Millionen Franken.	Es erfolgt keine Entlastung bei den Abschreibungen durch die Auszahlung der überschüssigen SNB-Goldreserven. Eine ausserordentliche Abschreibung in der Höhe des Zuflusses ist finanzpolitisch fatal. Dadurch würde inskünftig der Selbstfinanzierungsgrad massiv sinken und die Verschuldung wieder ansteigen. Das widerspricht dem Prinzip der nachhaltigen Finanzpolitik des Regierungsrates.

<p>Die Verschuldung des Kantons beträgt 50 Millionen Franken, diejenige der Gemeinden insgesamt 121 Millionen Franken.</p>	<p>Sofern bei der Ermittlung der Verschuldung dieselben Grundsätze angewandt werden, ergibt ein Vergleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden folgendes Bild:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fremdkapital der Gemeinden insgesamt 121 Millionen Franken (Ende 2004)</li><li>- Fremdkapital des Kantons 111,4 Millionen Franken (Ende 2004)</li></ul>
--	---

## VII. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN GESETZESÄNDERUNGEN

### 1. StG OW und VV

#### **Art. 2 Abs. 1**

Es soll künftig für den ganzen Kanton derselbe Gewinn- und Kapitalsteuersatz gelten. Der Steuersatz der Gewinn- und Kapitalsteuer ist deshalb von den einzelnen Steuerfusshöhen zu entkoppeln.

#### **Art. 5 Abs. 1**

Mit dieser genaueren Umschreibung wird verdeutlicht, dass der steuerrechtliche Wohnsitz und Aufenthalt für die Steuerpflicht massgebend ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits Art. 5 Abs. 2 StG OW die Bezeichnung des „steuerrechtlichen“ Wohnsitzes kennt. Dies ist übrigens auch bei den Formulierungen von Art. 3 Abs. 1 StHG sowie Art. 3 Abs. 1 DBG der Fall, womit eine wünschenswerte Angleichung erfolgt.

#### **Art. 20 Abs. 2**

Die heutige Bestimmung, wonach bei der Überführung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen Kapitalgewinne in dem Umfang als Einkommen steuerbar sind, in dem Abschreibungen vorgenommen worden sind, ist mit dem StHG nicht vereinbar. Diese Bestimmung ist demnach aufzuheben.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass bei der Unternehmenssteuerreform II Modelle diskutiert werden, bei denen im Rahmen einer Erwerbsaufgabe nebst einem Steueraufschub einstweilen eine steuerliche Abrechnung über die getätigten Abschreibungen erfolgt. Da dieses Modell von der Regel des Art. 20 Abs. 2 StG abweicht und heute nicht abzuschätzen ist, ob die Unternehmenssteuerreform II umgesetzt wird und allenfalls in welcher Form, erachtet der Regierungsrat die Anpassung von Art. 20 Abs. 2 StG als vordringlich.

#### **Art. 21 Abs. 1 und 2**

Die notwendigen Anpassungen an die neuen steuerlichen Vorschriften des FusG werden vorgenommen. Der Wortlaut orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen des DBG und StHG, um sich der entsprechenden Praxis anschliessen zu können. Damit ist sichergestellt, dass sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern wie auch bei der direkten Bundessteuer dieselbe Praxis gilt.

**Art. 22 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2**

Die Zuteilung von Gratisbeteiligungen, Gratisnennwerterhöhungen sowie die Gratisliberierung gelten heute nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen gehören. Diese Vorschrift ist mit dem Nennwertprinzip und dem steuerlichen Vorgaben des StHG schwer vereinbar. Ferner werden solche Zuteilungen von Gratisbeteiligungen, Gratisnennwerterhöhungen sowie die Gratisliberierung kaum vorgenommen, da mit einem solchen Vorgang Notariatskosten und weitere Gebühren anfallen und die Bundessteuer trotzdem anfällt. Um die schweizweiten Harmonisierungsbestrebungen zu unterstützen, werden die Regelungen des DBG übernommen.

**Art. 23 Abs. 3**

Diese neue Bestimmung regelt die Besteuerung des Verwandtenmietzinses. Es kommt vor, dass Liegenschaften unter Verwandten zu einem Vorzugsmietzins, der unter dem Eigenmietwert liegt, vermietet werden. Dies hat zur Folge, dass die Eigenmietwertbesteuerung umgangen werden kann. Der Eigentümer hat einen sehr geringen Ertrag zu versteuern, beim Mieter stellen die Mietauslagen sowieso nicht abziehbaren Lebensaufwand dar. In der Praxis wird in solchen Fällen der Eigenmietwert aufgerechnet. Damit in dieser Frage Klarheit herrscht, wird die geltende Praxis gesetzlich festgehalten.

Die Formulierung wird bewusst offen gewählt. Mit den so geschaffenen Ermessensspielraum ist es möglich, die Besonderheiten von Einzelfällen besser berücksichtigen zu können.

**Art. 28 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2**

Diese Abzugspositionen sind mit Art. 9 Abs. 1 StHG nicht vereinbar und werden deshalb aufgehoben.

**Art. 35 Abs. 1 Bst. g**

Die Versicherungsabzüge werden bezüglich Höhe denjenigen des DBG angepasst, was das Ausfüllen der Steuererklärung und das Veranlagten der Einkommenssteuer erleichtert. Da der Bund die Ansätze des DBG infolge Ausgleiches der Folgen der kalten Progression per 1. Januar 2006 erhöhen wird, werden diese Ansätze gewählt, welche von heute geltenden Ansätzen des DBG abweichen (Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. Mai 2005).

**Art. 35 Abs. 1 Bst. h und i**

Die steuerlichen Regelungen des BehiG werden umgesetzt. Zukünftig sind behinderungsbedingte Kosten im Sinne des BehiG vollumfänglich, d.h. ohne Selbstbehalt, von den steuerbaren Einkünften abziehbar.

**Art. 35 Abs. 1 Bst. k**

Es werden die neuen Bestimmungen der Revision des Stiftungsrechtes umgesetzt.

**Art. 35 Abs. 4**

Diese Abzugsposition ist mit den Vorgaben des StHG nicht vereinbar und wird deshalb aufgehoben. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren kein Fall bekannt ist, bei dem Gebrauch von dieser Abzugsposition gemacht wurde.

**Art. 37**

Die Höhe der Sozialabzüge wird auf Hundert-Franken-Beträge gerundet.

**Art. 38 Abs. 1**

Die gezielten Anpassungen des Steuertarifes werden umgesetzt.

**Art. 38 Abs. 3**

Der Begriff der Dividende wird im Gesetz genau umschrieben. Damit wird klar festgehalten, in welchen Fällen die privilegierte Dividendenbesteuerung zur Anwendung kommt. Bei der Formulierung der Voraussetzungen hat sich der Regierungsrat an die ursprüngliche Meinung des Gesetzgebers (Protokolle der vorberatenden Kommission des Kantonsrates sowie Beratung des Kantonsrates zur Teilrevision 1999) gehalten.

**Art. 42 (Art. 20 VV zum StG OW)**

Die heutige Regelung der Lidlohnbesteuerung ist mit dem StHG nicht vereinbar. Zudem kann mit der Besteuerung zum Rentensatz gemäss Art. 39 StG OW dieselbe steuerliche Privilegierung des Lidlohnes erreicht werden, wie mit der Besteuerung nach Art. 42 StG OW bzw. Art. 20 VV zum StG OW.

**Art. 55 (Art. 10 Abs. 1 und Art 23 Abs. 2 VV)**

Es wird ein neuer Vermögenssteuertarif eingeführt. Neu beträgt die einfache Steuer 0,35 Promille für steuerbare Vermögen bis 5'000'000 Franken und 0,2 Promille für Vermögensbestandteile über 5'000'000 Franken.

Als flankierende Massnahme wird der Netto-Steuerwert der Liegenschaften von 80 auf 100 Prozent erhöht. Art. 23 Abs. 2 VV zum StG OW wird entsprechend geändert. Ferner wird in Art. 10 Abs. 1 VV zum StG der Eigenmietwert neu mit 4,2 Prozent festgesetzt.

**Art. 79 Abs. 1 Bst. c**

Es werden die neuen Bestimmungen der Revision des Stiftungsrechtes umgesetzt.

**Art. 81**

Die notwendigen Anpassungen an die neuen steuerlichen Vorschriften des FusG werden vorgenommen. Der Wortlaut orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen des DBG und StHG, um sich der entsprechenden Praxis anschliessen zu können. Damit ist sichergestellt, dass sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern wie auch bei der direkten Bundessteuer dieselbe Praxis gilt.

**Art. 84 Abs. 2**

Die notwendigen Anpassungen an die neuen steuerlichen Vorschriften des FusG werden vorgenommen.

**Art. 87, Art. 91 Abs. 1 und Art. 92**

Es wird ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuer) für sämtliche juristischen Personen eingeführt, der in allen Gemeinden gilt.

**Art. 92a**

Die Aufteilung der Gewinnsteuererträge erfolgt im Verhältnis 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinden und 6 Prozent für die Kirchgemeinden.

**Art. 96**

Das steuerbare Kapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Liquidation wird gesetzlich definiert.

**Art. 98 Abs. 1, Art. 100 Abs. 2**

Es wird ein proportionaler Kapitalsteuersatz von 2 Promille (Kantons- und Gemeindesteuer) für sämtliche juristischen Personen eingeführt, der in allen Gemeinden gilt.

**Art. 98 Abs. 2**

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterliegen neu einer Mindeststeuer von 500 Franken je Steuerjahr. Ausgenommen von der Mindeststeuer sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

**Art. 99**

Holding- und Domizilgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille, mindestens aber 500 Franken je Steuerjahr.

**Art. 101a**

Die Aufteilung der Gewinnsteuererträge erfolgt im Verhältnis 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinden und 6 Prozent für die Kirchgemeinden.

**Art. 105**

Der Gewinn- und Kapitalsteuersatz wird von den Steuerfüssen entkoppelt. Deshalb kann der Hinweis auf die Steuerfüsse gestrichen werden.

**Art. 110**

Die Tarifarten bei der Quellensteuer werden genauer definiert.

**Art. 117 und Art. 118**

Die Regelungen beim Wechsel zwischen der Quellenbesteuerung und der ordentlichen Veranlagung werden den Bestimmungen des DBG angeglichen.

**Art. 125 Abs. 3**

Der Quellensteuersatz für ausländische Organe wird auf 10 Prozent gesenkt.

**Art. 137a**

Wird im Rahmen einer Erbteilung oder einer Schenkung ein Unternehmen übertragen, so reduziert sich unter Umständen eine allfällige Erbschaftssteuer um 50 Prozent.

### **Art. 145 Bst. b und c**

Art. 12 Abs. 3 StHG hält die Steueraufschubstatbestände bei der Grundstückgewinnsteuer abschliessend fest. Ausnahmen davon sind nicht zulässig. Um dieser Vorgabe des StHG nachzukommen, wird der Wortlaut des Art. 12 Abs. 3 StHG im StG OW unverändert übernommen, was die Korrektur von Art. 145 StG OW bedingt.

Zwar werden Rechtsgeschäfte unter Verwandten mit dieser notwendigen Anpassung an das StHG steuerlich schlechter gestellt. Die Verwandten haben jedoch die Möglichkeit, Grundstücksübertragungen in Form von gemischten Schenkungen oder erbrechtlichen Geschäften vorzunehmen, womit der Anfall der Grundstückgewinnsteuer vermieden werden kann. Rechtsgeschäfte unter Verwandten sind gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. a StG weitgehend von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

### **Art. 145 Bst. f**

Die notwendigen Anpassungen an die neuen steuerlichen Vorschriften des FusG werden vorgenommen.

### **Art. 146 Abs. 3**

Es wird deutlich gemacht, dass dem Tausch mehrere Rechtsgeschäfte zu Grunde liegen und jede daran beteiligte Person für sich steuerpflichtig wird.

### **Art. 146 Abs. 4**

Um Klarheit zu schaffen, wird festgehalten, dass der Steueranspruch bei der Grundstückgewinnsteuer mit der Veräusserung entsteht.

### **Art. 155**

Der Grundstückgewinnsteuertarif wird neu proportional ausgestaltet. Der Einkommenssteuertarif kommt nicht mehr zur Anwendung. Damit wird die Steuerberechnung wesentlich vereinfacht.

Die Bestimmung, dass mehrere Grundstückgewinne eines Kalenderjahres zur Ermittlung des Steuersatzes addiert werden müssen, ist somit obsolet und kann aufgehoben werden.

### **Art. 156 Abs. 1**

Durch die Einführung eines proportionalen Grundstückgewinnsteuertarifes kommt die Progression nicht mehr zum Tragen, weshalb es gerechtfertigt ist, die Steuerermässigungen anzupassen. Ferner sollen falsche Anreize für die Baulandhortung, d.h. erheblich höhere Steuerermässigungen bei längerer Besitzdauer, teilweise beseitigt werden.

### **Art. 156 Abs. 5**

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da sie in der Praxis kaum vollziehbar ist. Ferner ist von dieser Besteuerungsmöglichkeit in letzter Zeit auch nie Gebrauch gemacht worden.

### **Art. 157 Abs. 3**

Es wird deutlich gemacht, dass dem Tausch mehrere Rechtsgeschäfte zu Grunde liegen und jede daran beteiligte Person für sich steuerpflichtig wird.

**Art. 159 Abs. 1 Bst. a**

Veräusserungen von Grundstücken bei einem Kaufpreis von unter 5'000 Franken sind von der Händerungssteuer zu befreien. Dies ist aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt.

**Art. 159 Abs. 1 Bst. e, f, g und h**

Die notwendigen Anpassungen an die neuen steuerlichen Vorschriften des FusG werden vorgenommen.

**Art. 159 Abs. 2 Bst. c**

Die Befreiung von der Handänderungssteuer im Sinne der Ersatzbeschaffung greift nur bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbenutzen Wohnliegenschaft.

**Art. 165 Abs. 1, Art. 166, Art. 167 Abs. 3 und Art. 167a**

Die kantonale Steuerverwaltung ist nicht die einzige Behörde, die mit dem Vollzug des StG OW betraut ist. Der Steuerbezug (mit Ausnahme der Quellensteuer), die Abrechnungen mit den Gemeinden sowie ein Grossteil des Erlasswesens wird von der kantonalen Finanzverwaltung durchgeführt. Diese neue Organisation des Steuerwesens wird im StG OW gesetzlich festgeschrieben.

**Art. 186**

Die Bestimmungen über die Erstreckung von Fristen und den Fristenstillstand werden im Gesetz selbst geregelt. Die Verweisung auf das GOG gilt lediglich noch für Teilbereiche im Zusammenhang mit Fristen.

**Art. 204 Abs. 3**

Der Gewinn- und Kapitalsteuersatz wird vom Steuerfuss abgekoppelt. Aus diesem Grund ist der erste Satz von Art. 204 Abs. 3 StG zu streichen.

**Art. 243**

Es wird explizit erwähnt, dass der Steuerbezug nicht durch die kantonale Steuerverwaltung, sondern durch die kantonale Finanzverwaltung durchgeführt wird.

**Art. 247 Abs. 3**

Die Verfalltags- und somit Verzinsungsproblematik bei den nicht periodischen Steuern wird entschärft. Verfahrenstechnische Gründe rechtfertigen eine Verlängerung der Frist auf 180 Tage.

**Art. 249 Abs. 4**

Die kantonale Finanzverwaltung kann heute provisorisch verfügte Steuern nicht durchsetzen, da die entsprechenden Veranlagungsverfügungen keinen Rechtsöffnungstitel darstellen. Dadurch wird die kantonale Steuerverwaltung im Bezug der Steuern ge-



hemmt. Diese Situation führt leider in vielen Fällen zu Verlusten. Bis die definitive und rechtskräftige Veranlagungsverfügung verliegt, hat der Schuldner, aus welchen Gründern auch immer, keine Mittel mehr, um die Steuern zu bezahlen.

**Art. 253 Abs. 1 und 2, Art. 254 Abs. 1 und Art. 255 Abs. 1 und 2**

Das Erlasswesen wird organisatorisch neu geregelt. Zuständig für die Behandlung von Erlassgesuchen ist ausschliesslich das Finanzdepartement resp. die kantonale Finanzverwaltung. Den Einwohnergemeinden werden die Erlassentscheide jeweils schriftlich zugestellt. Sofern der Einwohnergemeinderat mit einem Entscheid der kantonalen Finanzverwaltung nicht einverstanden ist, kann er gegen den Entscheid rekurrieren.

**Art. 268**

Die Haftung der Erben für Steuerbussen des Erblassers wird aufgehoben.

**Art. 313**

Es wird deutlich gemacht, dass das neue Recht erstmals auf die am 1. Januar 2006 beginnende Steuerperiode Anwendung findet.

**Art. 314**

Kapitalgewinne, die auf Grund von Übertragungen von Liegenschaften des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen entstehen, werden nach dem alten Recht besteuert, sofern die Überführung vor dem 1. Januar 2006 vorgenommen und mittels Revers aufgeschoben wurde.

**Art. 315**

Um Missverständnisse zu vermeinden, wird festgehalten, dass die neue Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuererträge erst ab Steuerperiode 2006 zur Anwendung kommt.

**Art. 316**

Grundstückgewinnsteuern werden nach dem neuen Recht erhoben, wenn der Eigentumsübergang nach dem 1. Januar 2006 erfolgt.

**Art. 317 ff.**

Der Mechanismus des Steuerstrategieausgleichsfonds wird gesetzlich festgehalten.

**Art. 103 Abs. 1, Art. 154 Abs. 3, Art. 217, Art. 248 und Art. 306 Abs. 3**

Die Änderungen dieser Bestimmungen sind redaktioneller Natur.

**Art. 4 VV**

Gemäss Art. 12 StG sind Erbengemeinschaften nicht steuerpflichtig; ihr Einkommen und Vermögen wird den einzelnen Erben, Vermächtnisnehmern oder Teilhabern anteilmässig zugerechnet. Ist die Erbfolge oder sind die Beteiligungen ungewiss, so werden Einkommen und Vermögen als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen besteuert.

Sofern eine Erbengemeinschaft als Ganzes besteuert wird, ist die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens in den meisten Fällen kaum korrekt zu ermitteln. Es wird deshalb eine entsprechende Untergrenze (einfache Steuer mindestens 1,5 Prozent) statuiert. Damit wird ferner die Veranlagung von solchen Fällen wesentlich erleichtert.

### **2. Gesetz über den Ausbau des Kantonsspitals (GDB 830.1)**

Das Gesetz über den Ausbau des Kantonsspitals (GDB 830.1) wird mit Wirkung per 1. Januar 2006 aufgehoben. Ab Steuerjahr 2006 ist die Spitalsteuer von 0,2 Einheiten nicht mehr zu erheben.

### **3. Gesetz über die Gerichtsorganisation (GDB 134.1)**

#### ***Art. 64 Abs. 1 Bst. a***

Der Rechtsmittelweg in Bundessteuersachen wurde geändert. Neu ist das Verwaltungsgericht in Bundessteuersachen für Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission zuständig. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird das GOG geringfügig angepasst.

## **IX. ANTRAG**

Gestützt auf diese Erläuterungen beantragen wir Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren:

- a) Auf den Nachtrag zum Steuergesetz sowie der dazu gehörigen Verordnung einzutreten;
- b) Den Nachtrag zum Steuergesetz dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Im Namen des Regierungsrates:

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann